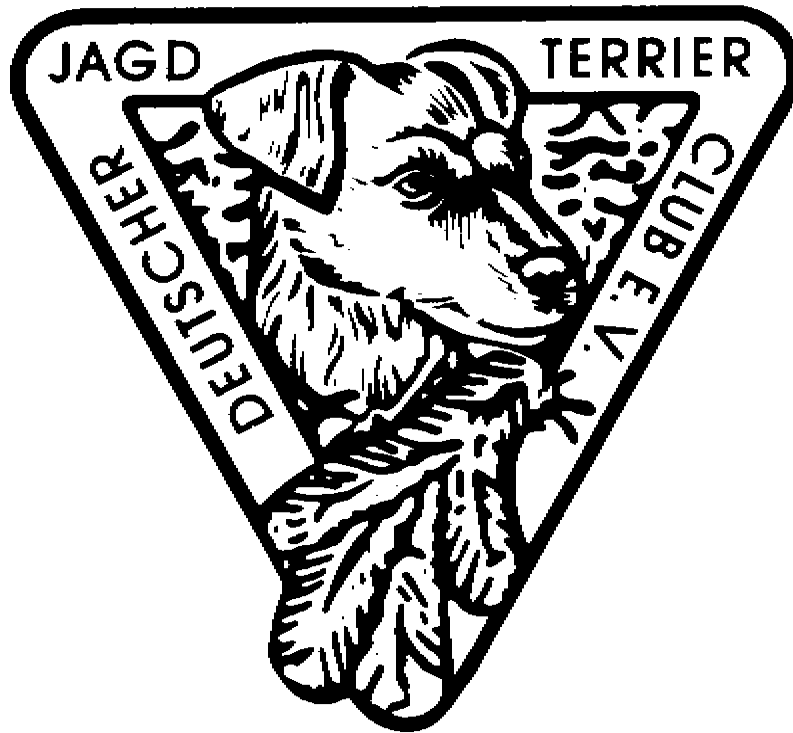


Deutscher Jagdterrier-Club e.V.

gegründet 1926

- Mitglied des JGHV, VDH u. IV-DJT-



Zuchtordnung

Stand: 09.03.2019

Inhaltsverzeichnis	Seite
Zuchtordnung	3
1. Allgemeines	3
1.1 Zwingerschutz-Zuchtrecht	3
1.2 Wurfmeldung	4
1.3 Eintragung	4
1.4 Gebühren	5
1.5 Zuchtkontrolle	5
1.6 Verstöße	5
1.7 Importregelung	
1.8 Deckungen mit ausländischen Paarungspartnern innerhalb der Mitgliedsländer des IV-DJT	6
1.9 Zuchtwertschätzung	6
2. Deckrüden	6
2.1 Leistungszeichen	6
2.2 Haar- und Formwert	7
2.3 Zähne	7
2.4 Krankheiten und Erbfehler	7
2.5 Zuchtzulassung, Altersbeschränkungen	7
2.6 Allgemeines	7
2.7 Deckschein	8
3. Zuchthündinnen	8
3.1 Leistungszeichen	8
3.2 Haar- und Formwert	8
3.3 Zähne	8
3.4 Krankheiten und Erbfehler	9
3.5 Zuchtzulassung, Altersbeschränkung, Zuchtfolge	9
3.6 Allgemeines	9
3.7 Ammenaufzucht	10
3.8 Inzestzucht	10
4. Welpen	10
4.1 Kupieren	10
4.2 Entwurmen, Impfung	10
4.3 Abgabe	10
5. Rassestandard	10
6. Wurfabnahme und Kennzeichnung	10
6.1 Wurfabnahme	11
6.2 Elektronische Kennzeichnung	11
6.3 Registrierung der Transponder-Chip-Nummern	12
6.4 Tätowierung	12
7. Inkrafttreten, Dauer	13

Inhaltsverzeichnis	Seite
8. Anlagen	14
<u>Anlage 1 Organigramme</u>	
1.1 „Voraussetzungen zur Zucht Deutscher Jagdterrier im DJT-Club e. V.“	15
1.2 „weitere erforderliche Aktivitäten im Rahmen der Zucht“	16
1.3 „Organigramm der erforderlichen Aktivitäten nach dem Decktag“	16
1.4 „Organigramm der erforderlichen Aktivitäten nach dem Wurfstag“	17
<u>Anlage 2</u>	
Rassestandard	19-24
<u>Anlage 3</u>	
Zuchtplan zur Bekämpfung der Erbkrankheit Primäre Linsenluxation beim Deutschen Jagdterrier	25-27
<u>Anlage 4</u>	
Ordnung zum Unterhalt einer Solidarkasse der Züchter des DJT-Clubs e. V.	29-30
<u>Anlage 5</u>	
Internationales Zuchtreglement der FCI	31-36
<u>Anlage 6</u>	
Verbindliche Mindestanforderungen des DJT-Clubs e. V. an die Haltung von Hunden in Zwingern und die Aufzucht von Welpen	37-42
<u>Anlage 7</u>	
Verbindlicher Vordruck „Zwingerkontrolle	43-48
<u>Anlage 8</u>	
Verbindlicher Vordruck „Wurfabnahme und Kennzeichnung“	
<u>Anlage 9</u>	
Zuchtzulassungsvoraussetzungen von Importhunden aus dem Ausland	49
<u>Anlage 10</u>	
Deckungen mit ausländischen Paarungspartnern innerhalb der Mitgliedsländer des IV-DJT	50
<u>Anlage 11</u>	
Zuchtplan zur Bekämpfung der Erbkrankheit Myopathie (CNM)-PCR	51-56

Zuchtordnung

Jeder, der einen Deutschen Jagdterrier erwirbt und die Absicht hat, sich an der Zucht zu beteiligen, muss sich vorher über die gültigen Zuchtbestimmungen informieren.

Zu diesem Rüstzeug gehören die Clubsatzung, die Prüfungsordnung, die Zuchtbücher und die Informationen der Zuchtwertschätzung.

Der DJT-Club ist die allein maßgebende, vom JGHV und vom VDH anerkannte Vereinigung für Reinzucht, Prüfung und jagdliche Führung Deutscher Jagdterrier.

Die Rassebezeichnung „Deutscher Jagdterrier“ darf nur verwendet werden, wenn der Hund den Rassekennzeichen nach dem von der FCI. anerkannten Standard entspricht und im Zuchtbuch eines der FCI angehörenden Zuchtverbandes eingetragen ist.

Die Zuchtordnung ist mit dem Rassestandard Bestandteil der gültigen Clubvorschriften „Clubsatzung - Prüfungsordnung - Zuchtordnung“ und bedarf bei Änderung einer Zwei-Drittel-Mehrheit der Hauptversammlung.

Bei Bedarf können Zuchtpläne erstellt werden.

Diese sind Bestandteil der Zuchtordnung und können mit Zwei-Drittel-Mehrheit beschlossen werden.

1. Allgemeines

Der DJT-Club unterhält eine Zuchtbuchstelle, die vom Zuchtbuchführer geleitet wird. Für die Zuchtlenkung, Beratung und Kontrolle sind der Hauptzuchtwart, der Zuchtbuchführer und der Zuchtbeirat zuständig.

1.1 Zwingerschutz-Zuchtrecht

Der Schutz eines Zwingernamens ist über den zuständigen Landeszüchtwart (LZW) bei der Zuchtbuchstelle zu beantragen.

Der LZW oder ein von ihm Beauftragter muss (unter Verwendung des verbindlichen Vordrucks „Zwingerkontrolle“) prüfen, ob die Voraussetzungen für eine artgerechte Haltung von Hunden und die sachgemäße Aufzucht von Welpen (gem. der verbindlichen Bestimmungen des Deutschen Jagdterrier-Clubs e. V. für die Aufzucht von Welpen) gewährleistet sind.

Das Ergebnis der Prüfung ist schriftlich festzuhalten und mit dem Antrag der Zuchtbuchstelle zu übersenden.

Zuchtrecht und Zwingerschutz wird nur Mitgliedern erteilt, welche Inhaber eines gültigen deutschen Jahresjagdscheines sind.

Sie müssen die tierschutzgerechte und sachgemäße Haltung von Hunden sowie die tierschutzgerechte und sachgemäße Aufzucht und Haltung eines Wurfes gewährleisten.

Erforderlich sind auch ein Sachkundenachweis des DJT-Clubs für Züchter, hinreichende Betreuungszeit sowie die Möglichkeit einer ordnungsgemäßen Haltung und Betreuung von Welpen über den üblichen Abgabezeitpunkt hinaus.

Die Erteilung des Zwingerschutzes durch die Zuchtbuchstelle muss vor dem Deckakt liegen. Die Erteilung und Aufhebung des Zwingerschutzes werden im Nachrichtenblatt veröffentlicht.

Nach Umzug des Züchters oder Änderung der Zuchtstätte, nach einer Zuchtpause von mehr als fünf Jahren (Stichtag Wurfdatum des letzten Wurfes) und/oder nach einer Zuchtsperre ist eine erneute Zwingerkontrolle erforderlich.

Die dabei entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Züchters.

Der Zwingerschutz erlischt beim Tode des Züchters, sofern der Zwinger nicht durch Erbe oder Vermächtnis an nicht erbberechtigte Personen übertragen wurde.

Einmal vergebene Zwingernamen können nicht mehr neu vergeben werden.

Der Zwingerschutz erlischt automatisch bei Austritt aus dem Club, bei Nichtabnahme des Zuchtbuches und bei Nichtzahlung des Züchterbeitrages.

Zuchtrechtabtretungen sind nach vorheriger Zustimmung durch die Zuchtbuchstelle möglich und bedürfen der Schriftform.

Es wird empfohlen, die Zuchtrechtabtretung (Zuchtleihvertrag) auf dem Vordruck des DJT-Club e. V. vorzunehmen.

1.2 Wurfmeldung

Wenn die Welpen ca. zwei Wochen alt sind, muss der Züchter den Wurf über den zuständigen Landeszüchtwart bei der Zuchtbuchstelle zur Eintragung anmelden.

Dabei sind die Ahnentafel der Mutterhündin, ein kompletter gut leserlich ausgefüllter und mit der Unterschrift des Züchters versehener, Satz des gültigen Wurfmeldescheins sowie eine Rutenkupierbescheinigung einzureichen.

Bei der Namensgebung der Würfe ist in der Reihenfolge des Alphabetes mit A beginnend zu verfahren.

Bei zur Zucht ausgeliehenen Hündinnen ist die genehmigte Zuchtrechtabtretung mit vorzulegen.

1.3 Eintragung

Die Elterntiere müssen die für den Einsatz in der Zucht erforderlichen Voraussetzungen vor dem Deckakt erworben haben.

Entspricht der Wurf den Zuchtbestimmungen, wird er im Zuchtbuch des DJT-Club eingetragen, die Welpen erhalten Ahnentafeln.

Entspricht der Wurf den Zuchtbestimmungen nicht, so erhalten die Welpen Ahnentafeln mit dem Vermerk „Zuchtsperre“.

Für die Eintragung eines solchen Wurfes werden doppelte Gebühren, sowohl für die Wurfeintragung als auch für die Ahnentafeln erhoben.

Die Zuchtsperre kann nach Erfüllung der Zucht Voraussetzungen auf schriftlichen Antrag an die Zuchtbuchstelle im Einvernehmen mit dem Zuchtbeirat und dem Hauptzüchtwart aufgehoben werden.

Bei Nachkommen zuchtuntauglicher Eltern ist dabei ein strenger Maßstab anzulegen. Die Kosten für den Umtausch der Ahnentafel trägt der Antragsteller.

Hunde, deren Abstammung in drei anerkannten Zuchtbuch-Generationen nicht lückenlos nachweisbar ist oder solche mit nicht anerkannten Ahnentafeln, deren Erscheinungsbild und Wesen nach vorhergehender Überprüfung durch einen DJT-Zuchtrichter aber den festgesetzten Merkmalen der Rasse entsprechen, werden in einem Register als Anhang im Zuchtbuch geführt.

Die Züchter des DJT-Clubs e. V. melden nach dem Verkauf ihrer Welpen die Welpenkäufer unter Beachtung des Datenschutzes über den zuständigen Landeszüchtwart an die Zuchtbuchstelle des DJT-Club e. V. (Eigentümer - Meldeschein). Diese Meldung soll bereits dann erfolgen, wenn der Großteil der Welpen verkauft ist – danach erfolgen die Nachmeldungen.

Sofern ein Züchter diese Meldung nicht spätestens 4 Wochen nach dem Verkauf des letzten Welpen aus dem Wurf abgibt, kann er mit den nachgewiesenen Kosten belastet werden, die bei der Ermittlung des Hundehalters aufgrund eines gefundenen Hundes aus seiner Zucht entstehen.

1.4 Gebühren

Die Gebühren für alle Leistungen der Zuchtbuchstelle und der Landeszüchtware sind vom Vorstand kostendeckend festzusetzen. Sie werden, ebenso wie etwaige Änderungen im Nachrichtenblatt veröffentlicht.

Jeder Züchter ist zur Abnahme des Zuchtbuches verpflichtet.

Die Kosten für das Zuchtbuch und den Versand sind im Züchterbeitrag enthalten, der ebenfalls vom Vorstand festgesetzt wird.

Bei Züchtern ohne Abbuchungsermächtigung werden grundsätzlich alle Kosten durch Nachnahme eingezogen.

Werden Zuchtgebühren trotz Mahnung nicht entrichtet, wird das Zuchtrecht bis zur Begleichung der ausstehenden Gebühren ausgesetzt.

1.5 Zuchtkontrolle

Die Landesgruppenleiter und die Landeszüchtware oder deren Beauftragte haben das Recht, nach vorheriger Anmeldung und Absprache mit dem Züchter, jederzeit die Zwingeranlagen der Züchter ihrer Landesgruppe zu besichtigen und sich über die Haltung der Hunde und der Würfe zu informieren.

Dieses Recht, jedoch ohne regionale Einschränkung, haben auch der Vorstand und die Mitglieder des Zuchtbeirates.

Sind die Zwingeranlagen oder die Unterbringung der Hunde oder Welpen nicht nach den Tier-schutzbestimmungen des DJT-Clubs, so kann die Zuchtbuchstelle ein Zuchtverbot für den Zwinger erlassen.

Zur Zucht nicht geeignete Tiere sind durch die Zuchtbuchstelle im Einvernehmen mit dem Hauptzuchtwart und dem Zuchtbeirat von der Zucht auszuschließen.

Einspruch gegen eine derartige Maßnahme ist binnen 4 Wochen nach Bekanntgabe der Maßnahme schriftlich beim Vorsitzenden möglich.

Verweigert ein Züchter die Zwingerbesichtigung oder Wurfkontrolle, so erfolgt sofortige Zuchtsperre.

1.6 Verstöße

Fahrlässige oder vorsätzliche Verstöße gegen die Zuchtordnung werden durch die Zuchtbuchstelle im Einvernehmen mit dem Hauptzuchtwart und dem Zuchtbeirat mit Verwarnung, Verweis, Geldbuße bis zu 2.500 €, Zuchtsperre oder gemäß Clubsatzung mit Ausschluss des schuldigen Mitglieds geahndet.

Schriftlicher Einspruch gegen eine verhängte Maßnahme ist vom Betroffenen binnen 4 Wochen nach deren Bekanntgabe beim Vorsitzenden möglich.

1.7 Importregelung

Die Zuchtzulassung von Deutschen Jagdterriern, die nach Deutschland eingeführt werden, erfolgt nur dann, wenn in dem Land, in dem sie gezüchtet wurden, mindestens vergleichbare Zuchtbestimmungen vorliegen und die Voraussetzungen der Anlage 9 der ZO erfüllt sind.

Vor Zuchtzulassung müssen solche Hunde eine vom DJT-Club anerkannte Zuchtprüfung ablegen.

Sie entfällt, wenn der Nachweis erbracht wird, dass sie eine unserer Zuchtprüfung entsprechende Prüfung erfolgreich abgelegt haben.

1.8 Deckungen mit ausländischen Paarungspartnern innerhalb der Mitgliedsländer des IV-DJT

Bei Deckungen mit ausländischen Paarungspartnern innerhalb der Mitgliedsländer des IV-DJT sind die Anlage 10 der ZO in Verbindung ZO 1.7 Satz 1 (Importregelung - vergleichbare Zuchtbedingungen) und in Verbindung Internationales Zuchtreglement der FCI Nr. 19 (Anlage 5 der ZO) zu beachten.

1.9 Zuchtwertschätzung

Die Zuchtwertschätzung dient als Orientierungs- und Entscheidungshilfe für die Zuchtgremien und Züchter.

Der geschätzte Zuchtwert eines Deutschen Jagdterriers ergibt sich aus:

- dem Zuchtwert seiner Eltern
- den Erkenntnissen aus seinen Leistungen, die auf Prüfungen und im Jagdeinsatz nachgewiesen werden
- den Erkenntnissen aus der Beurteilung seiner Nachkommen und Verwandten
- den Erkenntnissen aus eventuellen Erbkrankheiten.

Als zuchtrelevant werden wichtige genetische und Leistungsdaten erfasst.

Mit Hilfe der EDV werden diese Daten aufbereitet und ständig aktualisiert.

Zuchtwerte werden erstmals für den Welpen ermittelt und festgehalten.

Für die zur Zucht zugelassenen Rüden werden die Daten außerdem im Zuchtbuch veröffentlicht.

Darüber hinaus sind diese Daten für jeden Hund jederzeit unmittelbar aus der EDV-Datei gegen Kostenerstattung abrufbar.

2. Deckrüden

2.1 Leistungszeichen

Ein Rüde darf erst zur Zucht zugelassen werden, wenn er an einer ZP I (Baueignungsbewertung) und an einer ZP II (Arbeit über der Erde) erfolgreich teilgenommen hat.

Der Deckrüde muss das Bauleistungszeichen mit Sprengen Note 4 (vier), den Spurlautstrich, Wasserfreude Note 2 (zwei) und den Preisstern haben.

Eine mindere Note im Sprengen wird durch den Härtestrich kompensiert.

Ab dem 4. Lebensjahr (36 Monate und 1 Tag) muss der Deckrüde ein Naturleistungszeichen mit Härtestrich besitzen.

Im Ausland erworbene gleichwertige Leistungszeichen werden anerkannt.

2.2 Haar- und Formwert

Der Deckrüde muss sowohl im Haarwert als auch im Formwert mindestens die Note „sehr gut“ aufweisen.

Die Bewertung kann zweimal auf einer Landeszuchtschau und einmal auf einer Bundeszuchtschau sowie auf internationalen Rassehundeausstellungen, welche von DJT-VDH-Spezialzuchtrichtern oder vergleichbaren Spezialrichtern des Auslandes gerichtet werden, erworben werden. Die letzte Bewertung ist bindend.

2.3 Zähne

Der Deckrüde muss ein kräftiges, vollständiges und einwandfreies Scherengebiss haben. Es gilt nicht als Fehler, wenn die M 3 fehlen.

2.4 Krankheiten und Erbfehler

Deckrüden müssen frei von Krankheiten und Erbfehlern sein und dürfen keine Anomalien der Geschlechtsorgane aufweisen.

Rüden, die erbbedingte Fehler haben oder vererben, müssen von der Zucht ausgeschlossen werden.

Der Rüdenbesitzer ist verpflichtet, vorkommende Erbfehler (Augenfehler o. ä.) seines Zuchtrüden der Zuchtbuchstelle zu melden.

Unterlässt er das, so ist das als zuchtschädigendes Verhalten zu werten und wird entsprechend geahndet.

2.5 Zuchtzulassung, Altersbeschränkungen

Entspricht der Rüde den Bestimmungen, wie unter 2.1 bis 2.4 genannt, so wird er auf Antrag, der bei der Zuchtbuchstelle unter Vorlage der Ahnentafel schriftlich zu stellen ist, zur Zucht zugelassen.

Zur Zuchtzulassung ist eine Bluttypisierung Voraussetzung.

Mit einem Rüden darf erst im Alter von 15 Monaten gezüchtet werden.

Bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres darf der Rüde pro Kalenderjahr bei maximal 6 Würfen als Zuchtpartner verwandt werden.

Auf Antrag beim Zuchtbuchführer, der im Einvernehmen mit dem Hauptzuchtwart und dem Zuchtbeirat darüber zu entscheiden hat, kann der Rüde danach weiter zur Zucht freigegeben werden.

2.6 Allgemeines

Vor dem Deckakt ist die Vorlage der Ahnentafel der Hündin zu verlangen. Es ist zu prüfen, ob die Hündin zur Zucht zugelassen ist.

Bei Zuchtmietverträgen ist der genehmigte Zuchtmietvertrag einzusehen.

Bei allen Verpaarungen muss ein Paarungspartner die schwarzrote Farbe aufweisen (FCI-Rassestandard – Allgemeines Erscheinungsbild).

Kranke oder zur Zucht nicht geeignete Hündinnen sind abzuweisen und es ist darüber hinaus der Zuchtbuchstelle schriftlich Mitteilung zu machen.

In Zweifelsfällen ist der Landeszüchtwart zu Rate zu ziehen.

Den Deckrüdenbesitzern ist es streng untersagt, DJT-Hündinnen, die nicht in den Zuchtbüchern des DJT-Club oder in denen von der FCI anerkannten Verbänden stehen, sowie nicht zur Zucht zugelassene Hündinnen von ihren Rüden belegen zu lassen.

2.7 Deckschein

Der Deckschein, der gebührenpflichtig ist und nur vom Deckrüdenbesitzer unter Nennung des Namens und der Zuchtbuchnummer des Rüden bei der Zuchtbuchstelle anzufordern ist, ist vom Rüdenbesitzer auszufüllen, von Deckrüden- und Hündinnen Besitzer zu unterschreiben und innerhalb von zwei Wochen nach dem Deckakt über den, für den Hündinnen Besitzer zuständigen Landeszüchtwart an die Zuchtbuchstelle zurückzugeben.

Der Deckschein ist auf keinen anderen Rüden übertragbar.

Für leer gebliebene Hündinnen kann der Rüdenbesitzer kostenlose Ersatzdeckscheine beantragen.

3. Zuchthündinnen

3.1 Leistungszeichen

Die Hündin darf erst zur Zucht zugelassen werden, wenn sie an einer ZP I (Baueignungsbewertung) und an einer ZP II (Arbeit über der Erde) erfolgreich teilgenommen hat, wobei Voraussetzung ist, dass sie als Sprengnote mindestens 3 (drei), Wasserfreude 2 (zwei) und den Spurlautstrich hat.

Eine mindere Note im Sprengen wird durch den Härtestrich kompensiert.

Ab dem 4. Lebensjahr (36 Monate + 1 Tag) muss die Zuchthündin ein Naturleistungszeichen (Bau oder Sau) besitzen.

Im Ausland erworbene gleichwertige Leistungszeichen werden anerkannt.

3.2 Haar- und Formwert

Zuchthündinnen müssen im Haarwert und im Formwert mindestens mit „gut“ bewertet worden sein.

Die Bewertung kann zweimal auf einer Landeszüchtschau und einmal auf einer Bundeszüchtschau, sowie auf inter-nationalen Rassehundeausstellungen, welche von DJT-VDH-Spezial-Zuchtrichtern oder vergleichbaren Spezialrichtern des Auslandes gerichtet werden, erworben werden. Die letzte Bewertung ist bindend.

3.3 Zähne

Zuchthündinnen müssen ein einwandfreies und kräftiges Scherengebiss haben.

Das Fehlen der M 3 gilt nicht als Fehler.

3.4 Krankheiten und Erbfehler

Zuchthündinnen müssen frei von Krankheiten und Erbfehlern sein.

Hündinnen, die erbbedingte Fehler haben oder vererben, müssen von der Zucht ausgeschlossen werden.

Der Züchter ist verpflichtet, in seiner Zucht vorkommende Erbfehler (Augenfehler o. ä.) der Zuchtbuchstelle zu melden.

Unterlässt er dies, so ist das als zuchtschädigendes Verhalten zu werten und wird entsprechend geahndet.

3.5 Zuchtzulassung, Altersbeschränkung, Zuchtfolge

Entspricht die Hündin den unter 3.1 bis 3.4 genannten Bedingungen, so wird sie auf Antrag bei der Zuchtbuchstelle zur Zucht zugelassen.

Zur Zuchtzulassung ist eine Bluttypisierung Voraussetzung.

Der Antrag ist vor der Belegung unter Vorlage der Ahnentafel zu stellen.

Mit einer Hündin darf erst gezüchtet werden, wenn sie 15 Monate alt ist.

Die Hündin darf nur bis zur Vollendung des 8. (achten) Lebensjahres belegt werden.

Die Hündin darf innerhalb von 2 Kalenderjahren nicht mehr als zwei (2) Würfe aufziehen.

Stichtag ist der Wurfstag.

3.6 Allgemeines

Vor dem Deckakt ist die Vorlage der Ahnentafel des Deckrüden zu verlangen.

Bevor ein Züchter seine Hündin decken lässt, prüfe er sorgfältig, ob sie den Zuchtbestimmungen entspricht, ob Bedarf an Welpen besteht und ob die örtlichen und persönlichen Voraussetzungen für eine sachgemäße Aufzucht erfüllt sind.

Der Züchter trägt die Verantwortung für das neue Leben, das er schafft!

Er ist auch verantwortlich für die Lebensqualität der von ihm gezüchteten Welpen.

Daher obliegt ihm die gewissenhafte Auswahl des Paarungspartners.

Bei der Zucht sollen die Zuchtwerte beachtet werden und ein dem Zuchtziel der Rasse entsprechendes Optimum angestrebt werden.

Zeitnah vor einer Deckung hat eine Zuchtberatung durch den zuständigen Landeszüchtwart bezüglich der Zulässigkeit der Verpaarung zu erfolgen. Besonders zu beachten sind hierbei:

- die allgemeinen Voraussetzungen zum Züchten (ggf. Zwingerkontrolle etc.),
- die gültigen Zucht Voraussetzungen für die Paarungspartner (z. B. Naturleistungszeichen, Altersbeschränkung etc.),
- die Einhaltung der Zuchtpläne zur Bekämpfung der Erbkrankheiten Primäre Linsenluxation und Myopathie (MYO CNM),
- sowie eventueller anderer Erbkrankheiten.

Zum Zweck der Bekämpfung von Erbkrankheiten können Zuchtpläne als Bestandteile der Zuchtordnung aufgestellt werden.

Sofern die Zuchtverantwortlichen selbst Züchter sind, führen sie die Zuchtberatung mit dem Hauptzuchtwart, vertretungsweise mit dem Zuchtbuchführer, der Hauptzuchtwart mit dem Zuchtbuchführer, vertretungsweise mit dem stv. Zuchtbuchführer durch.

3.7 Ammenaufzucht

Ammenaufzucht ist grundsätzlich verboten.

Das gilt nicht, wenn der Wurf durch Krankheit oder Tod der Mutterhündin gefährdet ist.

3.8 Inzestzucht

Inzestzuchtpaarungen zwischen Vollgeschwistern, zwischen Vater und Tochter, zwischen Mutter und Sohn, bedürfen der besonderen Genehmigung.

Der Antrag ist schriftlich bei der Zuchtbuchstelle zu stellen.

Eine Genehmigung ist nur bei Zustimmung des Zuchtbeirates möglich.

4. Welpen

4.1 Kupieren

Die Ruten sollen in der Regel bis zum 3. Lebenstag um ca. 1/3 ihrer Länge gekürzt werden.

4.2 Entwurmen, Impfung

Vor der Abgabe der Welpen müssen diese nach veterinär-medizinischen Erkenntnissen entwurmt und geimpft werden.

Der Impfpass ist mit der Ahnentafel dem Käufer auszuhändigen.

4.3 Abgabe

Ein Welpen darf erst im Alter von über acht Wochen vom Muttertier getrennt werden.

Ausnahmen hiervon sind nur nach tierärztlicher Feststellung zulässig (siehe Tierschutzhundeverordnung vom 02. Mai 2001, BGBl. Seite 838/2001)

5. Rassestandard

Der gültige Rassestandard ist Bestandteil der Zuchtordnung.

Änderungen werden von der Hauptversammlung beschlossen, bei der FCI beantragt und hinterlegt.

6. Wurfabnahme und Kennzeichnung

Die Welpen werden vor der Wurfabnahme erst durch einen Tierarzt gekennzeichnet (Transponder setzen) und danach geimpft.

Die Wurfabnahme wird durch den Landeszüchtwart, seinem Stellvertreter oder einem vom Landeszüchtwart und der Landesgruppe Beauftragtem durchgeführt.

Hierbei ist das verbindlich vorgeschriebene „Wurfabnahmeprotokoll“ zu verwenden.

Im Zusammenhang mit der Wurfabnahme sind die in der Ahnentafel vorgenommenen Eintragungen und das Wurfabnahmeprotokoll mit Datum und Unterschrift sowohl des Wurfabnehmers als auch des Züchter durch Unterschrift zu bestätigen.

Die im Zusammenhang mit der Wurfabnahme entstehenden Fahrtkosten gem. Spesenordnung des DJT-Clubs sind vom Züchter zu tragen.

6.1 Wurfabnahme

Auf der Basis des Wurfabnahmeberichtes werden bei der Wurfabnahme überprüft:

- die artgerechten Haltungs- und Aufzuchtbedingungen
- der Ernährungs- und Gesundheitszustand aller Hunde einschließlich der Welpen
- das Kupieren der Welpen
- die Entwurmung der Welpen
- die Impfung der Welpen
 - bei vorheriger Impfung mittels für jeden Hund ausgestellttem Impfpass / Heimtierausweis
 - bei späterer Impfung durch Vorlage einer tierärztlichen Bestätigung des Tierarztes
- die Kontrolle jedes einzelnen Welpen hinsichtlich Haarart, Farbe, weiße Abzeichen, Gewebeschwächen, Gebissform, Schneidezahanzahl im Ober- u. Unterkiefer
- bei Rüden die Anzahl der Hoden
- ggf. auch sonstige Auffälligkeiten
- die Zahlung der Zuchtgebühren.

Der Wurfabnahmebericht ist vom Abnehmenden und vom Züchter zu unterschreiben und ggf. vom Landeszüchtwart gegenzuzeichnen.

Je eine Kopie erhalten der Abnehmende, der Züchter und der Landeszüchtwart, das Original geht an den Zuchtbuchführer.

Eventuelle Gebiss-, Zahn- Hoden- oder sonstige anatomische Fehler sind in im Wurfabnahmeprotokoll zu vermerken.

Vom Zuchtbuchführer werden Sie im gedruckten und elektronischen Zuchtbuch (Dogbase) dokumentiert.

Sollte sich bei einer späteren Überprüfung (Zahnkontrolle, Zuchtprüfung oder Zuchtschau) herausstellen, dass der betreffende Fehler nicht mehr vorhanden ist, wird der Vermerk im Zuchtbuch gelöscht.

Ergeben sich keine Beanstandungen, so können die Ahnentafeln ausgehändigt werden.

Hat die, den Wurf abnehmende Person Zweifel an der Rassereinheit des Wurfes, so darf sie unter keinen Umständen die Ahnentafeln aushändigen.

Sie hat vielmehr ggfs. über den Landeszüchtwart unverzüglich den Zuchtbuchführer über die Erkenntnisse zu unterrichten.

Dieser entscheidet über die weitere Vorgehensweise.

6.2 Elektronische Kennzeichnung

Alle Welpen sind mit Transponder-Chips elektronisch zu kennzeichnen.

Verwendet werden Chips welche den Ländercode (276 = Deutschland), die FCI-Standard-Nr. (103 = Deutscher Jagdterrier) sowie als letzte Ziffern die fünfstelligen Zuchtbuchnummer tragen.

Auf der Grundlage der, mittels Wurfmeldeschein zum Eintrag gemeldeten Welpen werden die Chips durch die Zuchtverantwortlichen des DJT-Clubs e. V. beim Hersteller angefordert.

Sie werden dem Züchter direkt zugesandt.

Die Transponder werden durch Tierärzte an der linken Halsseite vor dem Impfen implantiert (Identität).

Barcode-Aufkleber mit der, den Welpen tatsächlich implantierten Chip Nr. sind in der Ahnentafel, im Wurfabnahmeprotokoll und im Heimtierausweis (Impfpass) anzubringen.

Eventuelle Differenzen der Zuchtbuchnummer zur Chip-Nr. (mit integrierter Zuchtbuchnummer) werden vermerkt und durch Ausdruck einer neuen Ahnentafel (zu Lasten des Verursachers) korrigiert.

6.3 Registrierung der Transponder-Chip-Nummern

Im gedruckten und elektronischen Zuchtbuch (Dogbase) werden die Transponder-Chip Nummern registriert.

Gespeichert werden auch die Daten des Eigentümers, sofern er vom Züchter der Zuchtbuchstelle gemeldet wurde, was dringend empfohlen wird.

Auf Punkt 1.3 dieser Zuchtordnung vorletzter und letzter Satz wird hingewiesen. Zwecks schneller Vermittlung (Rückgabe) eines entlaufenen, identifizierten Tieres an seinen Eigentümer wird die Registrierung bei einem überregionalen Tierregister dringend empfohlen.

Das Unterlassen einer solchen Registrierung aus Datenschutzgründen ist nicht begründet, weil ein Finder aus Datenschutzgründen keinerlei personenbezogene Daten des Halters erhält..

Mit der Versendung der Transponder an den Züchter erhält dieser grundsätzlich für jeden Welpen des Wurfes ein vorgefertigtes, mit allen bekannten Daten (Hundename, ZB-Nr. Chip-Nummer, Züchter mit Adresse und Telefonnummer etc.) versehenes Formular zur erstmaligen Registrierung oder zum Eigentumswechsel (im Falle, dass der Züchter als Eigentümer eingetragen war.

Beim Verkauf des Welpen wird (für jeden Welpen separat) der Eigentümerwechsel und somit die Adressenänderung im Formular eingetragen, vom Züchter und dem neuen Eigentümer unterschrieben und an Tasso sowie an die Zuchtbuchstelle zwecks Registrierung versandt.

6.4 Tätowierung

Im Rahmen der geltenden Tierschutz-Bestimmungen ist es erlaubt die Welpen nach folgendem System tätowieren zu lassen.

Tätowiert wird die Zuchtbuchnummer, wobei im rechten Ohr die ersten beiden Ziffern der Zuchtbuchnummer, (z. B. 68) und im linken Ohr die letzten 3 Ziffern (z. B. 123) tätowiert werden.

Die gegebenenfalls vorhandene oder durchgeführte Tätowierung ist hinsichtlich ihrer Übereinstimmung mit der Zuchtbuchnummer bzw. elektronischen Kennzeichnung zu überprüfen.

Differenzen sind mittels des Wurfabnahme-Protokolls zu erfassen und werden ggfs. sowohl in der Ahnentafel als auch im Zuchtbuch erfasst.

7. Inkrafttreten, Dauer

Beschlossen auf der Hauptversammlung des Deutschen Jagdterrier-Clubs e.V. am 8. Mai 1993 in Oppershofen, gültig ab 1. September 1993.

Geändert 10. Mai 2003, 19. März 2005 und 20. Mai 2007.

Geändert am 19.03.2011, gültig ab 01.05.2011.

Geändert im Sept. 2012 durch den Vorstand in Anwendung der Generalklausel, bestätigt durch die Hauptversammlung am 23.03.2013.

Weiter geändert durch die Hauptversammlung am 23.03.2013.

Weiter geändert durch die Hauptversammlung am 11.03.2017

Weiter geändert durch die Hauptversammlung am 09.03.2019

8. Anlagen

- 1.1 „Voraussetzungen zur Zucht Deutscher Jagdterrier im Deutschen Jagdterrier-Club“
- 1.2 „weitere erforderliche Aktivitäten Im Rahmen der Zucht“
- 1.3 „Organigramm der erforderlichen Aktivitäten nach dem Decktag“
- 1.4 „Organigramm der erforderlichen Aktivitäten nach dem Wurftag“
2. Rassestandard
3. Zuchtplan zur Eindämmung der Erbkrankheit Primäre Linsenluxation beim Deutschen Jagdterrier
4. Ordnung zum Unterhalt einer Solidarkasse der Züchter des Deutschen Jagdterrier-Clubs e. V.
5. Internationales Zuchtreglement der FCI
6. Verbindliche Mindestanforderungen des DJT-Clubs an die Haltung von Hunden in Zwingern und die Aufzucht von Welpen
7. Verbindlicher Vordruck „Zwingerkontrolle“
8. Verbindlicher Vordruck „Wurfabnahme und Kennzeichnung“
9. Zuchtzulassungsvoraussetzungen von Importhunden aus dem Ausland
10. Deckungen mit ausländischen Paarungspartnern innerhalb der Mitgliedsländer des IV-DJT
11. Zuchtplan Myopathie

Anlage 1.1 Voraussetzungen zur Zucht Deutscher Jagdterrier im Deutschen Jagdterrier-Club e. V. (Qualifikation des Zuchthundes und Zuchtrecht)	
Mitgliedschaft im Deutschen Jagdterrier-Club e. V. (Aufnahmegebühr + jährlicher Mitgliedsbeitrag)	
Besitz eines gültigen deutschen Jahresjagdscheines Gewährleistung der tierschutzgerechten und sachgemäßen Haltung von Hunden sowie der tierschutzgerechte und sachgemäßen Aufzucht und Haltung eines Wurfes.	
Sachkundenachweis des DJT-Clubs für Züchter, erworben in einem Züchterseminar des DJT-Club e. V.	
Hinreichende Betreuungszeit sowie die Möglichkeit einer ordnungsgemäßen Haltung und Betreuung von Welpen über den üblichen Abgabezeitpunkt hinaus	
Antrag auf Erteilung von Zuchtrecht und Zwingerschutz (siehe: Service/Formulare/Formulare für den Züchter) über den zuständigen Landeszüchtwart beim Zuchtbuchführer od. Stellvertreter (siehe Geschäftsverteilungsplan)	
Überprüfung der Zwingeranlage (durch den Landeszüchtwart oder einen Beauftragten der Landesgruppe) - auf tierschutzgerechte Hundehaltung - auf die Voraussetzungen einer sachgerechten Aufzucht eines Wurfes auf Basis der: - Tierschutz-Hundeverordnung vom 02. Mai 2001 • Mindestanforderungen des DJT-Club e. V. an die Haltung von Hunden in Zwingern und die Aufzucht von Welpen	
Erteilung des Zuchtrechtes und Zwingerschutzes durch den Zuchtbuchführer od. Stellvertreter (siehe Geschäftsverteilungsplan) (Gebühr für Zwingerschutz und jährlicher Züchterbeitrag)	
Qualifikation der Elterntiere - durch Bestehen auf einer Zuchtprüfung - ab 01.09.2013 durch Bestehen der Zuchtprüfung I (Baueignungsbewertung) und Zuchtprüfung II (Arbeit über der Erde) mit Mindestnote Spurlaut und Wasserfreude = 2	
Zuchtrüde Mindestnote Sprengen = 4,0 Eine mindere Note im Sprengen wird durch den Härtestrich kompensiert (NB/).	Zuchthündin Mindestnote Sprengen = 3,0
Qualifikation der Elterntiere durch Vorstellung auf einer Zuchtschau gem. 2.2 bzw. 3.2 der ZO	
Zuchtrüde Form- u. Haarwert: mindestens sehr gut	Zuchthündin Form- u. Haarwert: mindestens gut
Altersbeschränkungen Mindest-Zuchalter = 15 Monate	
Maximales Zuchalter	
Zuchtrüde bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres Verlängerung des Zuchteinsatzes auf Antrag beim Zuchtbuchführer (Entscheidung im Benehmen mit dem Hauptzuchtwart und dem Zuchtbeirat)	Zuchthündin bis zur Vollendung des 8. Lebensjahres
Sonstige Zuchtbeschränkungen	
Zuchtrüde maximal 6 Würfe im Kalenderjahr	Zuchthündin maximal 2 Würfe innerhalb von 2 Kalenderjahren (Stichtag ist der Wurfstag)
Erforderliches Naturleistungszeichen (Bau oder Schwarzwild) ab dem 4. Lebensjahr	
Zuchtrüde mit Härtestrich	Zuchthündin - Härtestrich nicht erforderlich
Im Ausland erworbene, gleichwertige Leistungszeichen werden anerkannt.	

Anlage 1.2 Weitere erforderliche Aktivitäten im Rahmen der Zucht Alle folgenden Schritte müssen vor dem ersten Zuchteinsatz eines Hundes erfolgt sein!!!
Blutentnahme durch einen Tierarzt zwecks Bluttypisierung / Abstammungsüberprüfung und ggfls. Gentest auf Primäre Linsenluxation (PLL) und/oder Myopathie (CNM)-PCR Bescheinigung des Tierarztes über die Blutentnahme
Versand der Blutproben (mit Bescheinigung des Tierarztes) an die DNA-Zentrale des DJT-Clubs den TG-Verlag Beuing in Gießen
Versand der Ahnentafel (mit Bescheinigung des Tierarztes) an den Zuchtbuchführer des DJT-Clubs zur Eintragung der Bluttypisierung
Antrag auf Zuchtzulassung des Hundes (einschließl. Übersendung der Ahnentafel) beim Zuchtbuchführer (siehe: Service/Formulare/Formulare für den Züchter)
Nach erfolgter einwandfreier Abstammungsüberprüfung und bekanntem Genotyp – PLL und Genotyp - Myopathie (CNM)-PCR des Hundes erfolgt mit dem Antrag der Zuchtzulassung an den Zuchtbuchführer – mit Beilage der Bescheinigung des Tierarztes über die Blutentnahme - die formelle Zuchtzulassung gem. 2.5 bzw. 3.5 der ZO und ein entsprechender Eintrag in die Ahnentafel (Gebühr)
Gemäß der Zuchtpläne zur Bekämpfung der Erbkrankheiten Primäre Linsenluxation (PLL) und Myopathie (CNM)-PCR müssen Hündinnen- und Rüden-Besitzer sich vor dem Belegen einer Hündin beim zuständigen Landeszüchtwart über die Zulässigkeit der Paarung bezüglich dieser Erbkrankheiten zeitnah informieren! (= verbindliche Zuchtberatung). Durch den Landeszüchtwart ist diese Zuchtberatung zu dokumentieren!
Gemäß Zuchtplan zur Bekämpfung der Erbkrankheit Primäre Linsenluxation (PLL) dürfen ab 01.01.2010 nur noch Hunde zur Zucht eingesetzt werden, • deren Genotyp PLL bekannt ist, das heißt N/N*, N/N, oder N/m. • Hunde des Genotyps PLL N/m dürfen mit N/N* od. N/N verpaart werden. • Ab 01.01.2013 werden nur noch Rüden zur Zucht zugelassen, die den Genotyp N/N* der N/N haben. • Ab 01.01.2018 dürfen nur noch Hunde (Rüden und Hündinnen) zur Zucht eingesetzt werden, die den Genotyp N/N* oder N/N haben, das heißt, alle N/m-Tiere scheiden von der Zucht aus. • Gemäß Zuchtplan zur Bekämpfung der Erbkrankheit Myopathie (CNM)-PCR sind die Bestimmungen unter 5. Auflagen einzuhalten!

Anlage 1.3 Organigramm der erforderlichen Aktivitäten nach dem Decktag
Besitzer des Deckrüden und der Zuchthündin: Versand des von beiden unterschriebenen Deckscheines (DS) innerhalb von 2 Wochen an den zuständigen Landeszüchtwart

<u>Landeszuchtwart (LZW):</u> Prüfung u. Weiterleitung des DS an den Zuchtbuchführer
<u>Zuchtbuchführer (ZBF):</u> nach Eingang des Deckscheines: Versand eines Wurfmeldescheins und einer Wurf-Kupier-Bescheinigung (in doppelter Ausfertigung) an den Hündinnen-Besitzer

Anlage 1.4 Organigramm der erforderlichen Aktivitäten nach dem Wurftag
<u>Züchter:</u> - Kupieren der Welpen durch Tierarzt - Ausfüllen Wurf-Kupier-Bescheinigungen - Erstellen der Wurfmeldung wenn die Welpen ca. 2 Wochen alt sind, - Versand der Wurfmeldung mit Ahnentafel der Hündin und 1 Wurf-Kupier-Bescheinigung an den LZW - optional markieren, dass der Züchter beim Haustierzentralregister „Tasso“ mit der Registrierung der Transponder-Chip-Nummern vorläufig als Eigentümer der Welpen eingetragen wird
<u>Landeszuchtwart (LZW):</u> - Überprüfung der Unterlagen u. Weiterleitung an den ZBF - ggfls. Anforderung fehlender Unterlagen oder Angaben
<u>Zuchtbuchführer (ZBF):</u> - Bearbeitung der Wurfmeldung, Eintrag ins Zuchtbuch - Bestellung der Transponder-Chips (werden an den Züchter geliefert) - Rechnung über Zuchtgebühren direkt an den Züchter - Versand der Ahnentafeln u. Gewährleistungszertifikate, Eigentümer-Meldeschein und Wurfabnahme-Protokoll an LZW
<u>Züchter:</u> - sorgfältige Aufzucht der Welpen - mehrfache Entwurmung der Welpen - sofortige Zahlung der Zuchtgebühren - elektronische Kennzeichnung der Welpen durch einen Tierarzt - Grundimmunisierung der Welpen (Ausstellung der Impfpässe) - ggfls. Blutentnahme durch einen Tierarzt für Gentest Myopathie (CNM)-PCR (bei einem mischerbigen Elterntier)
<u>Landeszuchtwart oder Beauftragter:</u> - sorgfältige Wurfabnahme und Erstellen des Wurfabnahme-Protokolls - Kontrolle der vorherigen elektronischen Kennzeichnung der Welpen durch den Tierarzt - Kontrolle der Zahlung der Zuchtgebühren - Einkleben der Chip-Barcodes in die Ahnentafeln und in das Wurfabnahmeprotokoll - ggfls. Eintrag der Tätowierungs-Nr. in die Ahnentafeln - Kontrolle der Impfpässe
<u>Züchter:</u> Unterschriftliche Bestätigung der Eltern des Wurfs auf den Ahnentafeln
<u>Landeszuchtwart oder Beauftragter:</u> - Aushändigung der Ahnentafeln - Weiterleitung des „Wurfabnahme – Protokolls“ über den LZW an den ZBF
<u>Züchter:</u> - bei Verkauf der Welpen Eigentumswechsel sowohl auf der Ahnentafel, als auch auf dem neuen Eigentümer-Meldeschein eintragen und unterschriftlich bestätigen (Züchter und Welpenkäufer)

- ggf. Datenschutzerklärung auf dem Eigentümer Meldeschein durch Welpenkäufer unterschriftlich bestätigen lassen - danach die Eigentümer-Meldescheine über den zuständigen Landeszüchtwart an den ZBF senden
bei Verkauf ins Ausland: (Welpen und erwachsene Hunde) rechtzeitig vor der Abgabe über den Zuchtbuchführer die Ausstellung eines Auslands-Pedigrees (beim VDH) beantragen (unter Angabe von Name und ZB-Nr. des Hundes sowie des Eigentümers mit Adresse)

Anlage 2**Rassestandard**

FCI-Standard Nr. 103 d vom 26. 05.2015/DE

DEUTSCHER JAGDTERRIER**URSPRUNG:**

Deutschland

DATUM DER PUBLIKATION DES GÜLTIGEN OFFIZIELLEN STANDARDS: 19.03.2015

VERWENDUNG:

Vielseitig einsetzbarer Jagdgebrauchshund, besonders für die Baujagd und als Stöberhund.

KLASSIFIKATION FCI:

Gruppe: 3, Terrier.

Sektion: 1, hochläufige Terrier, mit Arbeitsprüfung.

KURZER GESCHICHTLICHER ABRISS:

Nach dem ersten Weltkrieg trennten sich einige aktive Jäger von dem zahlenmäßig starken Foxterrier-Club, um eine Zucht aufzubauen, die sich ausschließlich an der jagdlichen Leistung orientieren sollte.

So beschlossen die erfahrenen Jagdkynologen Rudolf Frieß, Walter Zangenberg und Carl-Erich Grünwald, einen schwarz-roten Jagdhund für die Arbeit unter der Erde zu züchten.

Ihren Bestrebungen kam ein Zufall zu Hilfe.

Zoodirektor Lutz Heck / Hagenbeck schenkte Walter Zangenberg vier schwarz-rote Terrier, die aus rein gezüchteten Foxterrierstämmen stammen sollten.

Mit diesen Hunden wurde die Zucht des Deutschen Jagdterriers begründet.

Zu dieser Zeit stieß Dr. Herbert Lackner zu den Begründern der Rasse.

Gemeinsam gelang es durch geschicktes Einkreuzen des altenglischen rauhaarigen Urterriers sowie des Welshterriers nach jahrelangen intensiven Zuchtbemühungen das Erscheinungsbild dieser Rasse zu festigen.

Gleichzeitig legte man großen Wert darauf, einen vielseitig veranlagten, harten, spurlauten und wasserfreudigen Hund mit ausgesprochenem Jagdinstinkt und bester Abrichtefähigkeit zu züchten.

1926 wurde der Deutsche Jagdterrier-Club e. V. gegründet.

Nach wie vor legen die Züchter des Deutschen Jagdterriers allergrößten Wert auf jagdliche Brauchbarkeit, Wesensfestigkeit, Mut und Schneid dieses Jagdhundes.

ALLGEMEINES ERSCHEINUNGSBILD:

Kleiner, allgemein schwarzroter, kompakter, gut proportionierter Jagdgebrauchshund.

WICHTIGE PROPORTIONEN:***Verhältnis Brustumfang / Widerristhöhe:***

Der Brustumfang ist 10 bis 12 cm größer als die Widerristhöhe.

Länge des Körpers / Widerristhöhe:

Körper geringfügig länger als die Höhe am Widerrist.

Tiefe der Brust / Widerristhöhe:

Ca. 55 – 60 % der Widerristhöhe.

VERHALTEN/CHARAKTER (WESEN):

Mutig und hart, arbeitsfreudig und ausdauernd, vital und temperamentvoll, zuverlässig, umgänglich und fähig, weder scheu noch aggressiv.

KOPF:

Oberkopf:

Schädel flach und zwischen den Ohren breit. Zwischen den Augen schmaler.

Schädel:

Gestreckt, etwas keilförmig, nicht spitz, Fang etwas kürzer als der Schädel vom Hinterhauptstachel bis zum Stirnabsatz.

Stopp:

Gering ausgebildet.

GESICHTSSCHÄDEL:

Nasenschwamm:

Dem Fang entsprechend soll er weder zu schmal noch zu klein sein, nicht gespalten, stets schwarz, bei brauner Hauptfarbe der Behaarung auch braun.

Fang:

Kräftig, ausgeprägte Backen, tiefer Unterkiefer, stark ausgeprägtes Kinn.

Lefzen:

Straff anliegend und gut pigmentiert.

Kiefer / Zähne:

Große Zähne. Kräftiger Kiefer mit einem perfekten, regelmäßigen und vollständigen Scherengebiss, wobei die obere Schneidezahnreihe ohne Zwischenraum über die Untere greift und die Zähne senkrecht im Kiefer stehen.

Mit 42 Zähnen gemäß der Zahnformel.

Augen:

Dunkel, klein, oval, tiefliegend, gut anliegende Lider, entschlossener Ausdruck.

Ohren:

Leicht anliegendes Kippohr, hoch angesetzt, nicht ausgesprochen klein, V-förmig.

HALS:

Kräftig, nicht zu lang, etwas aufgesetzt mit stärkerem Übergang zur Schulter.

KÖRPER:

Obere Profillinie:

Gerade.

Widerrist:

Ausgeprägt.

Rücken:

Stark, gerade, nicht zu kurz. Lendenpartie kräftig bemuskelt.

Kruppe:

Kräftig, bemuskelt, flach.

Brust:

Tief, gut gewölbte Rippen, nicht zu breit, langes Brustbein mit gut zurückreichenden Rippen.

Untere Profillinie und Bauch:

Verläuft in einem eleganten Bogen nach hinten, kurze straffe Flanken, leicht aufgezogener Bauch.

RUTE:

Gut an langer Kruppe angesetzt, um zirka 1/3 gekürzt.

Kann eher etwas weniger angehoben als steil aufgerichtet getragen werden, darf sich nicht über den Rücken neigen.

(In Ländern, in denen der Gesetzgeber ein Rutenkupierverbot erlassen hat, kann die Rute naturbelassen bleiben. Sie sollte waagrecht bzw. leicht säbelförmig getragen werden).

GLIEDMASSEN**VORDERHAND:****Allgemeines:**

Die Läufe von vorne betrachtet gerade und parallel, von der Seite betrachtet gut unter dem Körper stehend.

Der Abstand vom Boden bis zu den Ellenbogen ist etwa gleich dem von den Ellenbogen bis zum Widerrist.

Schulter:

Gut schräg und nach hinten liegendes langes Schulterblatt, kräftig bemuskelt.

Gute Winkelung von Schulterblatt und Oberarm.

Oberarm:

Möglichst lang, gut und trocken bemuskelt.

Ellenbogen:

Am Körper anliegend, weder einwärts noch auswärts gedreht.

Gute Winkelung von Oberarm und Unterarm:

Unterarm:

Trocken und senkrecht stehend, kräftige Knochen.

Vorderfußwurzelgelenk:

Kräftig.

Vordermittelfuß:

Leicht nach vorne gerichtet, Knochen eher kräftig als fein.

Vorderpfoten:

Oft breiter als Hinterpfoten, mit gut geschlossenen Zehen und genügend dicken, derben, widerstandsfähigen und gut pigmentierten Ballen.

Sie fußen parallel, im Stand und in der Bewegung, weder ein- noch auswärts gerichtet.

HINTERHAND:**Allgemeines:**

Von hinten betrachtet gerade und parallel.

Gute Winkelungen von Ober- und Unterschenkel, sowie von Unterschenkel und Hintermittelfuß.
Kräftige Knochen.

Oberschenkel:

Lang, breit und muskulös.

Knie:

Kräftig, mit guter Winkelung von Ober- und Unterschenkel.

Unterschenkel:

Lang, muskulös und sehnig.

Sprunggelenk:

Tiefstehend und kräftig.

Hintermittelfuß:

Kurz, senkrecht stehend.

Hinterpfoten:

Ovalrund mit eng nebeneinander gut geschlossenen Zehen und genügend dicken, derben, widerstandsfähigen und gut pigmentierten Ballen.

Sie fußen parallel im Stand und in der Bewegung, weder ein- noch auswärts gerichtet.

GANGWERK:

Raumgreifend, guter Vortritt und guter Schub, flüssig, in Vorder- und Hinterhand gerade und parallel, nicht stelzend.

HAUT:

Dick, straff, anliegend ohne Faltenbildung.

HAARKLEID:

Haar:

Schlichtes, dichtes, hartes Rauhaar oder derbes Glatthaar.

Farbe:

Die Farbe ist schwarz, dunkelbraun oder schwarzgrau meliert mit rotgelben, scharf abgegrenzten sauberen Abzeichen an Augenbrauen, Fang und Brust, Läufen und Waidloch (After).
Helle und dunkle Maske gleichermaßen erlaubt; kleine weiße Abzeichen an Brust und Zehen werden toleriert.

GRÖSSE UND GEWICHT:

Widerristhöhe:

Rüden: 33 bis 40 cm

Hündinnen: 33 bis 40 cm

Gewicht :

Rüden: Den Maßverhältnissen entsprechend, nicht zu leicht und nicht zu schwer.

Hündinnen: Den Maßverhältnissen entsprechend, nicht zu leicht und nicht zu schwer.

FEHLER:

Jede Abweichung von den vorgenannten Punkten ist als Fehler anzusehen, dessen Bewertung im genauen Verhältnis zum Grad der Abweichung stehen sollte und dessen Einfluss auf die Gesundheit und das Wohlbefinden des Hundes zu beachten ist und seine Fähigkeit, die verlangte rassetypische Arbeit zu erbringen.

SCHWERE FEHLER:

- Schmalere Schädel, schmaler auch spitzer Fang,
- fliehender Unterkiefer, enge Kiefer, schwaches Gebiss,
- geringfügige unregelmäßige Stellung der Zähne,
- helle, zu große oder vorstehende Augen,
- Stehohr, Flatterohr, zu kleine, zu tief angesetzte oder zu schwere Ohren,
- steile Vorderhand,
- Senk- oder Karpfenrücken, zu kurzer Rücken,
- kurzes Brustbein,
- zu schmale, zu breite Front,
- steile Hinterhand, überbaut, stark nach außen oder innen gedrehte Ellenbogen, zeheneng, zehenweit, kuhhessig, O-beinig oder enghessig; sowohl im Stand wie auch in der Bewegung,
- stelzender oder trippelnder Gang,
- gespreizte Pfoten, Katzenpfoten, Hasenpfoten,
- überzogene Rute, zu tief angesetzte Rute, hängend getragene Rute,
- Kurzhaar, wolliges Haar, offenes oder dünnes Haar, unbehaarter Bauch und Schenkelinnenseiten

DISQUALIFIZIERENDE FEHLER:

- Aggressive oder übermäßig ängstliche Hunde,
- Hunde, die deutliche physische Abnormalitäten oder Verhaltensstörungen aufweisen,
- Untypische Hunde,
- Vor- und Rückbiss, Kreuzbiss, Zangenbiss, Kulissengebiss, Palisadenbiß, partielle Zange, querstehende Stellung der Zähne in der oberen und/oder unteren Zahnreihe, fehlende Zähne außer M3
- Pigmentfehler,
- Ektropium, Entropium, unterschiedliche Augenfarbe, blaue oder gesprenkelte Augen,
- Fehlfarben,
- Über- und Untergröße.

N. B.:

- Rüden müssen zwei offensichtlich normal entwickelte Hoden aufweisen, die sich vollständig im Hodensack befinden.
- Zur Zucht sollen ausschließlich funktional und klinisch gesunde, rassetypische Hunde verwendet werden.

Anlage 3

Zuchtplan zur Bekämpfung der Erbkrankheit Primäre Linsenluxation beim Deutschen Jagdterrier

1. Allgemeines

Der Deutsche Jagdterrier gehört zu den Rassen, bei denen Primäre Linsenluxation (PLL) auftreten kann.

Aus der Verpflichtung des Vereins nach § 2.4 und § 3.4 der Zuchtordnung, nach § 4.1 der Zuchtordnung des VDH sowie § 11 b des Tierschutzgesetzes werden die nachfolgenden Maßnahmen zur Eliminierung der Primären Linsenluxation verbindlich festgelegt.

2. Bestimmung des Erbfehlerrisikos

Es wurde wissenschaftlich nachgewiesen, dass ein mutiertes Gen für Linsenluxation verantwortlich ist.

Der Deutsche Jagdterrier-Club e.V. (DJT-Club e. V.) bedient sich zur Berechnung des Erbfehlerrisikos einer anerkannten Methode, um das Risiko für die Vererbung der Disposition für PLL zu beschreiben.

Dazu wird das Verfahren GGW (Geschätzte Genotyp-Wahrscheinlichkeit) unter Einbeziehung der Informationen aller Verwandten angewandt.

Für jeden Hund wird die Wahrscheinlichkeit angegeben, den Genotyp

N / N (reinerbig Normal),
N / m (Anlageträger für PLL) oder
m / m (reinerbiger Mutationsträger)

zu haben.

Zusätzlich wird daraus der P-Wert abgeleitet, der das Risiko angibt, dass das mutierte Gen weitervererbt wird.

3. Informationen

Als Informationen für die Risikoberechnung dienen alle bis zum Zeitpunkt der Berechnung bekannt gewordenen Erkrankungsfälle sowie die Ergebnisse der vom DJT-Club e. V. anerkannten Gentests.

Für die zukünftige Erfassung von Krankheitsfällen bedarf es der Bestätigung durch einen Gentest.

Informationen zu dessen Durchführung erfolgen durch den Hauptzuchtwart, vertretungsweise durch den stellvertretenden Hauptzuchtwart oder den Zuchtbuchführer des DJT-Club e. V.; diese stellen auch die erforderlichen Materialien zur Verfügung.

4. Zeitpunkt der Berechnung / Informationspflicht

Die Berechnung der Genotypwahrscheinlichkeit wird nach Möglichkeit sofort nach der Erfassung eines neuen PLL-Falles durchgeführt.

Die aktuellen Daten werden den Züchtern zugänglich gemacht.

Vierteljährlich, zu Anfang des Quartals wird DOGBASE, das PC-Hundezucht Informationssystem der Fa. TG-Verlag Beuing GmbH, Gießen, an die Mitglieder des Vorstandes und Zuchtbeirates sowie an die Landeszüchtwarte versendet.

Die darin aufgeführten Daten sowie die Ergebnisse der Gentests sind verbindlich für die Auflagen, die sich aus diesem Zuchtplan ergeben.

Der DJT-Club gewährt den Mitgliedern des Vorstandes und Zuchtbeirates sowie den Landeszüchtwarten einen Online-Zugriff auf eine Datenbank, in der alle Gentests aktuell erfasst und gespeichert werden.

5. Auflagen

Hunde, die nach der Zuchtordnung zur Zucht zugelassen sind, aber Träger der PLL-Mutation (= Anlageträger) sind oder sein könnten, dürfen nur mit Partnern gepaart werden, bei denen durch eigenen Gentest (PLL-N / N) oder Gentest beider Elterntiere (PLL-N / N *) sicher nachgewiesen ist, dass sie genetisch Normal (= frei) sind.

Hündinnen- und Rüden-Besitzer müssen sich vor dem Belegen einer Hündin beim zuständigen Landeszüchtwart über die Zulässigkeit der Paarung bezüglich der Primären Linsenluxation zeitnah informieren (= verbindliche Zuchtberatung).

Durch den Landeszüchtwart ist diese zu dokumentieren.

Deckungen deutscher Rüden mit ausländischen Hündinnen sind nur zulässig, wenn der Rüde reinerbig normal (PLL-N / N oder PLL-N / N*) ist.

6. Zuchtzulassung

Hunde mit dem Genotyp m / m werden von der Zucht ausgeschlossen.

Ab 01.01.2013 werden nur noch Rüden (neu) zur Zucht zugelassen, die sicher frei sind.

Ab 01.01.2018 dürfen nur noch freie Hunde (PLL-N / N oder PLL-N / N*) zur Zucht eingesetzt werden; d. h. alle, bisher im Zuchtgeschehen stehenden Hunde (Rüden und Hündinnen), die Anlageträger sind, dürfen nicht mehr eingesetzt werden.

7. Verstöße

Verstöße gegen die Auflagen des Zuchtplanes werden als Verstöße gegen die Zuchtordnung geahndet.

8. Gewährleistung der Züchter

Aufgrund der langjährigen Erfolge in der Bekämpfung der Linsenluxation auf der Basis der Zuchtordnung sowie des Zuchtplans kann mit hoher Wahrscheinlichkeit PLL-Freiheit für alle gezüchteten Welpen zugesichert werden.

Daher wird für jeden Welpen ein Gewährleistungszertifikat ausgefertigt, welches der Käufer zusammen mit der Ahnentafel erhält.

Zur Abdeckung eines unkalkulierbaren Restrisikos unterhält der Deutsche Jagdterrier-Club e. V. eine Solidarkasse der Züchter, aus welcher Eigentümer eines erkrankten Hundes finanziell unterstützt werden.

Details werden in der Ordnung zum Unterhalt einer Solidarkasse der Züchter des Deutschen Jagdterrier-Clubs e. V. bestimmt.

9. Übergangsregelung

Sind die Voraussetzungen des Punkt 5. (durch Gentest nachgewiesene PLL-Freiheit eines Zuchtpartners) nicht gegeben, so gelten als Übergangsregelung die bisherigen Bestimmungen (Zuchtplan gültig ab 0.01.2004).

Hiernach muss der P-Wert beider Zuchttiere unter 0,30 liegen, das Risiko der Paarung - die Auftrittswahrscheinlichkeit - darf höchstens 0,02 betragen.

Diese Übergangsregelung gilt bis zum 31.12.2010.

10. Gültigkeit

Die Bestimmungen dieses Zuchtplanes treten rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft.

Der Vorstand ist berechtigt, in Zusammenarbeit mit dem Zuchtbeirat unter Einbeziehung wissenschaftlicher Beratung die Bestimmungen dieses Zuchtplanes den gegebenen Verhältnissen und aktuellen Erkenntnissen anzupassen.

Anlage 4

Ordnung zum Unterhalt einer Solidarkasse der Züchter des Deutschen Jagdterrier-Clubs e. V.

1. Allgemeines

Die Züchter des Deutschen Jagdterrier-Clubs e. V. bieten eine Gewährleistung für die von ihnen gezüchteten Hunde für den Fall an, wenn trotz der Einhaltung der Zuchtordnung einschließlich aller Zuchtpläne (derzeit Zuchtpläne zur Bekämpfung der Primären Linsenluxation (PLL) und zur Bekämpfung der Erbkrankheit Myopathie (CNM)-PCR) ein Hund an einer dieser nachweislich genetischen Erkrankungen leidet. Der Nachweis einer solchen Erkrankung muss mittels eines anerkannten Gentestes festgestellt werden.

Gelder aus dem Bestand der Solidarkasse können ggf. auch zur Erforschung eventueller neuer Generkrankungen beim Deutschen Jagdterrier verwendet werden.

Hierzu unterhalten sie eine Solidarkasse.

Beschlüsse hierzu werden vom Vorstand im Einvernehmen mit dem Zuchtbeirat und dem Finanzbeirat gefasst.

2. Organisation

Die Organisation der Solidarkasse erfolgt durch den Deutschen Jagdterrier-Club e. V.

Die Verantwortung für die Durchführung hat der Hauptzuchtwart.

Die Gelder werden durch den Schatzmeister verwaltet.

3. Finanzierung

Der Züchter zahlt für jeden in das Zuchtbuch eingetragenen Welpen 10,00 € in die Solidarkasse ein.

Die Zahlung wird mit der Wurfeintragungs-Gebühr fällig.

4. Entschädigungen

Erkrankt ein Hund an mittels Gentest nachgewiesener Primärer Linsenluxation (PLL) oder an erblicher Myopathie (CNM)-PCR, so erhält der Eigentümer des betroffenen Hundes aus der Solidarkasse eine Beihilfe in Höhe von 750,00 € zur Behandlung des Hundes und / oder zur Neubeschaffung eines Welpen.

5. Voraussetzungen

Der Eigentümer muss sich an den Hauptzuchtwart des Deutschen Jagdterrier-Club e. V. wenden, welcher ihn bezüglich des weiteren Vorgehens berät.

Folgende Maßnahmen sind zu ergreifen:

1. Vorstellung des Hundes bei einem Tierarzt; dieser muss die Identität des Hundes feststellen und bestätigt gegebenenfalls den Verdacht auf Primärer Linsenluxation (PLL) oder Myopathie (CNM)-PCR.

2. Kontaktaufnahme mit dem Hauptzuchtwart des DJT-Clubs e. V., im Vertretungsfall mit dem stellvertretenden Hauptzuchtwart/-in oder dem Zuchtbuchführer; diese benennen Vertrauens-tierärzte des DJT-Clubs e. V. und informieren über die weitere Vorgehensweise.

Vertrauens-tierärzte des DJT-Clubs e. V. bzgl. Primärer Linsenluxation (PLL) sind ausschließlich Fach-tierärzte für Augenheilkund des Dortmunder Kreises (DOK).

3. Bei einer vermuteten Erkrankung durch eine der beiden Erbkrankheiten (PLL und Myopathie) muss eine Abstammungsüberprüfung und ein Gentest nach den Richtlinien des DJT-Club`s durch geführt werden.
Sind diese Voraussetzungen erfüllt und ist Primäre Linsenluxation (PLL) oder Myopathie (CNM)-PCR bestätigt, wird die Erkrankung und die Zuchtsperre vom Hauptzuchtwart in die Ahnentafel eingetragen und auf Antrag die Auszahlung der Entschädigung an den Eigentümer des erkrankten Hundes ausbezahlt.

4. Bei im Ausland stehenden Hunden werden die dort gültigen Regelungen berücksichtigt.

6. Erweiterung des Merkmalsspektrums

Die Solidarleistung kann auf andere schwerwiegende Erbkrankheiten erweitert werden.

Die Entscheidung hierüber trifft die Hauptversammlung des DJT-Clubs e. V.

7. Gültigkeit

Diese Bestimmungen treten rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft.

Die Änderungen und Aktualisierungen dieser Zuchtordnung treten zum 09. 03. 2019 (Hauptversammlung) in Kraft.

Der Vorstand ist berechtigt die Bestimmungen dieser Ordnung den gegebenen Verhältnissen und aktuellen Erkenntnissen anzupassen.

Anlage 5

Internationales Zuchtreglement der FCI

Gültig ist das jeweils aktuelle, von der FCI in „Deutsch“ herausgegebene Reglement.
Bei Bedarf kann der jeweils aktuelle Text der Web-Seite der FCI entnommen werden.
Die letzte in Deutsch herausgegebene Version ist vom Februar 2013, welche nachstehenden Wortlaut hat.

Präambel

1. Das Internationale Zuchtreglement der Fédération Cynologique Internationale (FCI) ist für alle Mitgliedsländer und Vertragspartner verbindlich.
- Dieses Zuchtreglement der F.C.I gilt unmittelbar für alle FCI-Mitgliedsländer wie auch deren Vertragspartner, wobei nur mit funktional und erbgesunden, wesensfesten Rassehunden gezüchtet werden darf, die in einem von der FCI anerkannten Zuchtbuch oder Register (Anhang liste) eingetragen sind und die die vom zuständigen FCI-Mitgliedsland oder Vertragspartner fest zulegenden Voraussetzungen erfüllen.
 - Erbgesund ist ein Rassehund dann, wenn er Standardmerkmale, Rassetyp und rassetypisches Wesen vererbt, jedoch keine erheblichen erblichen Defekte, welche die funktionale Gesundheit seiner Nachkommen beeinträchtigen könnten.
Hierbei sind die Mitglieder und Vertragspartner der FCI gehalten, Übertreibungen der Rasse merkmale zu verhindern, die in der Folge geeignet sind, die funktionale Gesundheit der Hunde zu beeinträchtigen.
 - Zur Zucht nicht zugelassen sind insbesondere Hunde, die zuchtausschließende Fehler haben z.B. Wesensschwäche, angeborene Taubheit oder Blindheit, Hasenscharte, Spaltrachen, erhebliche Zahnfehler und Kieferanomalien, PRA, Epilepsie, Kryptorchismus, Monorchismus, Albinismus, Fehlfarben sowie festgestellte schwere Hüftgelenksdysplasie.
 - Die FCI-Mitgliedsländer und Vertragspartner sind verpflichtet, bekannt gewordene erbliche Defekte, wie z.B. HD oder PRA usw., zu erfassen, methodisch zu bekämpfen, deren Entwicklung ständig aufzuzeichnen und der FCI auf Anfrage hierüber Bericht zu erstatten.
- Werden DNA-Tests ausgeführt, so muss die Identifikation des Hundes (Chip oder Tätowierung) vom ausführenden Tierarzt, wie bei anderen Gesundheits-Zertifikaten, überprüft und bestätigt werden.
Die vom Laboratorium ausgestellte Bescheinigung der Testergebnisse muss mit der Identifikation des Hundes versehen werden.
- Der FCI, ihren Mitgliedsländern und Vertragspartnern steht zur Bewertung und Beratung bei der Bekämpfung genetischer Defekte die wissenschaftliche Kommission unterstützend zur Seite; sofern diese einen Maßnahmenkatalog vorgibt, ist dieser nach Beschlussfassung durch den FCI-Vorstand verbindlich.
 - Zuständig und damit verantwortlich für die Zucht sind die Mitgliedsländer bzw. Vertragspartner der FCI.
Dies schließt Zuchtlenkung, Zuchtberatung und Zuchtkontrollen sowie Führung des Zuchtbuches ein.
 - Es ist Pflicht der Mitgliedsländer sowie der Vertragspartner der FCI, unter Beachtung dieses Zuchtreglements eine eigene Zuchtordnung zu erstellen, in der die Zuchtziele festgelegt werden. In diesen sind die rassespezifischen Gebrauchseigenschaften der jeweiligen Rassen angemessen zu berücksichtigen.

Kommerzielle Hundehändler und „puppy farmers“ werden als Personen betrachtet, die sich hauptsächlich mit dem Kauf und Verkauf von Hunden beschäftigen, um damit wirtschaftlichen Profit zu erzielen, ohne das Befinden des Hundes zu berücksichtigen.

Kommerzielle Hundehändler und „puppy farmers“ dürfen nicht unter dem Patronat (Verantwortung) eines FCI-Mitgliedes oder Vertragspartners züchten.

2. Die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Eigentümer von Zuchrüden und Zuchthündinnen werden grundsätzlich durch nationales Recht, Verordnungen der Landesverbände und deren Rassezuchtvereine und -verbände und durch besondere Vereinbarungen geregelt. Wo solche fehlen, gilt das internationale Zuchtreglement der FCI.
- Den Züchtern und den Eigentümern der Deckrüden wird dringend empfohlen, vor jedem Zuchtvorhaben die gegenseitigen Vereinbarungen schriftlich festzuhalten und namentlich hinsichtlich der finanziellen Verpflichtungen klare Verhältnisse zu schaffen.
- Als Eigentümer gilt diejenige Person, die das Tier unter einem rechtsgültigen Titel erworben hat, die also im unbestrittenen Besitz des Hundes ist und dies durch den rechtmäßigen Besitz der gültigen Abstammungsurkunde ausweisen kann.
- Als Deckrüdenhalter gilt entweder der Eigentümer des Deckrüden oder diejenige Person, die vom Eigentümer autorisiert ist, den Deckrüden zum Decken von Hündinnen zur Verfügung zu stellen.

Transport und Unterhalt der Hündin

3. Es wird den Eigentümern der Zuchthündinnen empfohlen, die Hündin persönlich oder durch eine Vertrauensperson dem Rüden zuzuführen.
Bleibt die Hündin mehrere Tage beim Deckrüdenhalter, so fallen sämtliche dadurch entstehenden Kosten, wie Fütterung und Unterbringung, evtl. tierärztliche Behandlungen, auch evtl. Schäden, die die Hündin an der Zwingereinrichtung oder in der Wohnung des Deckrüdenhalters verursacht, zu Lasten des Eigentümers der Hündin, ebenso erfolgt der Rücktransport der Hündin auf Kosten des Eigentümers.

Haftpflicht

4. Nach den gesetzlichen Bestimmungen der verschiedenen Länder haftet diejenige Person, die dem Tier Unterkunft und Verpflegung bietet, während dieser Zeit für hieraus Dritten entstehende Schäden.
Die jeweiligen Eigentümer oder Halter der Deckrüden verpflichten sich, diesem Umstand bei der Abschließung einer persönlichen Haftpflichtversicherung Rechnung zu tragen.

Tod der Hündin

5. Im Falle des Todes einer Hündin während ihres Aufenthaltes beim Halter des Deckrüden, lässt dieser den Tod und die Todesursache auf seine Kosten, durch einen Tierarzt feststellen. Er benachrichtigt auf dem schnellsten Wege den Eigentümer der Hündin über den Tod und die Todesursache der Hündin.
Falls der Eigentümer die tote Hündin zu sehen wünscht, muss ihm Gelegenheit dazu gegeben werden.
Trat der Tod durch Verschulden des Deckrüdenhalters ein, so ist dieser gegenüber dem Eigentümer der Hündin schadensersatzpflichtig.
Trifft ihn kein Verschulden, so ist der Eigentümer der Hündin verpflichtet, dem Deckrüdenhalter alle Kosten, die ihm im Zusammenhang mit dem Tode der Hündin entstanden sind, zu vergüten.

Rüdenwahl

6. Der Deckrüdenhalter verpflichtet sich, die Hündin keinem anderen als dem vorgesehenen Rüden zuzuführen.
Deckt der Rüde nicht, so darf die Hündin nur mit dem Einverständnis ihres Eigentümers einem anderen Rüden zugeführt werden.

Fehldeckung

7. Bei einem unbeabsichtigten Deckakt durch einen anderen als den vereinbarten Rüden ist der Halter des Deckrüden, der die Hündin in Obhut genommen hat, dem Eigentümer der Hündin gegenüber meldepflichtig und für alle aus der Fehldeckung entstandenen Kosten ersatzpflichtig. Nach einem unbeabsichtigten Deckakt durch einen nicht vorgesehenen Rüden ist ein weiterer Deckakt mit dem vereinbarten Rüden nicht mehr erlaubt.
Der Deckrüdenhalter kann aus einem solchen Deckakt keine Ansprüche an den Eigentümer der Hündin stellen.

Deckbescheinigung

8. Den korrekt vollzogenen Deckakt bestätigt der Deckrüdenhalter durch das Ausstellen einer Deckbescheinigung.
Er bestätigt darin mit seiner Unterschrift, dass er Augenzeuge des Deckaktes war.

Wo die Zuchtbuchstelle des Landes, in dem der Wurf eingetragen werden soll, dafür bestimmte Formulare vorschreibt, ist es Sache des Eigentümers der Hündin, diese Formulare zu besorgen, ordnungsgemäß auszufüllen und dem Deckrüdenhalter zur Unterschrift vorzulegen.

Diese Deckbescheinigung muss auf jeden Fall enthalten:

- Name und Stammbuchnummer des Deckrüden.
- Name und Stammbuchnummer der Hündin.
- Name und Adresse des Eigentümers des Deckrüden, bzw. des Halters.
- Name und Adresse des Eigentümers der Hündin im Zeitpunkt des Deckaktes, evtl. das Datum des Erwerbs der Hündin.
- Ort und Datum des stattgefundenen Deckaktes.
- Unterschriften des Eigentümers des Deckrüden bzw. des Halters und des Eigentümers der Hündin
- Wenn die Zuchtbuchstelle für die Eintragung der Welpen eine beglaubigte Fotokopie oder einen beglaubigten Stammbuchauszug für den Deckrüden verlangt, so hat der Deckrüdenhalter diese kostenlos dem Eigentümer der Hündin zur Verfügung zu stellen.

Deckentschädigung

9. Der Eigentümer des Deckrüden ist berechtigt, die Deckbescheinigung erst nach Bezahlung der vorher vereinbarten Deckentschädigung zu unterzeichnen.
Ein Zurückbehalten der Hündin als Pfand ist untersagt.
10. Wenn der vereinbarte Rüde aus irgendeinem Grunde nicht deckt, oder die Hündin nicht deckwillig ist, so dass der Deckakt nicht vollzogen werden konnte, so hat der Eigentümer des Deckrüden trotzdem Anrecht auf die unter Ziffer 2 erwähnten Entschädigungen, nicht aber auf das vereinbarte Deckgeld.
11. Der Eigentümer des Deckrüden hat außer dem vereinbarten Deckgeld an den Eigentümer der Hündin keinen Anspruch in Bezug auf die Nachkommen des Rüden.

Insbesondere hat er keinen rechtlichen Anspruch auf die Abgabe eines Welpen.

Wird jedoch die Abgabe eines Welpen als Deckentschädigung vereinbart, so ist diese Abmachung vor dem Deckakt schriftlich festzulegen.

In einer derartigen Vereinbarung müssen folgende Punkte unbedingt berücksichtigt werden:

- a. Zeitpunkt der Auswahl des Welpen durch den Eigentümer des Rüden.
- b. Zeitpunkt der Abgabe des Welpen an den Eigentümer des Rüden.
- c. Zeitpunkt, an dem das Auswahlrecht des Eigentümers des Rüden unwiderruflich verfällt.
- d. Zeitpunkt, an dem das Abholrecht unwiderruflich verfällt.
- e. Regelung der Transportkosten.
- f. Besondere Abmachungen für den Fall, dass die Hündin nur tote oder nur einen einzigen lebenden Welpen wirft, oder wenn der ausgewählte Welpen vor der Abgabe eingeht.

Leerbleiben der Hündin

12. Nach einem korrekt verlaufenen Deckakt gilt die Dienstleistung des Deckrüden als erbracht und damit ist die Voraussetzung für die vereinbarte Deckentschädigung erfüllt.
Sie schließt keine Garantie für eine Trächtigkeit der Hündin ein.
Es liegt im Ermessen des Eigentümers des Deckrüden, bei Leerbleiben der Hündin bei deren nächster Hitze einen kostenlosen Deckakt zu gewähren oder einen Teil des Deckgeldes zurückzuerstatten.

Eine derartige Abmachung ist vor dem Deckakt in einem Deckvertrag schriftlich festzuhalten.
Das vereinbarte Recht auf einen Gratisdeckakt erlischt jedoch grundsätzlich mit dem Tode des Deckrüden, einer Hand-änderung desselben oder mit dem Tode der Hündin.
Kann der Nachweis erbracht werden (Spermauntersuchung), dass der Deckrüde im Zeitpunkt des Deckaktes unfruchtbar war, so ist dem Eigentümer der Hündin das Deckgeld zurück zu erstatten.

Künstliche Besamung

13. Die Hunde sollten sich auf natürlicher Weise fortpflanzen können.
Künstliche Besamung darf nicht bei Tieren angewandt werden, die sich nicht zuvor auf natürliche Weise fortpflanzt haben.

Die nationalen Hundeverbände können Ausnahmen gestatten:

- zur Verbesserung der Gesundheit der Rasse,
- wenn es um das Wohl der Hündin geht
- oder um den genetischen Pool innerhalb der Rasse zu bewahren oder zu erhöhen.

Bei der künstlichen Besamung einer Hündin muss der Tierarzt, der dem Rüden das Sperma entnommen hat, zu Händen der Zuchtbuchstelle, bei der die Welpen eingetragen werden, in einem Attest bescheinigen, dass das frische oder tiefgefrorene Sperma von dem vereinbarten Rüden stammt.

Im Übrigen müssen durch den Eigentümer des Deckrüden bzw. den Halter die unter Ziffer 8 a) - g) erwähnten Angaben dem Eigentümer der Hündin kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

Sämtliche Kosten für die Spermaentnahme fallen zu Lasten des Eigentümers der Hündin.
Die Kosten für die Besamung der Hündin übernimmt ebenfalls der Eigentümer der Hündin.

Der Tierarzt, der die Hündin besamt, hat der Zuchtbuchstelle zu bestätigen, dass die Hündin mit dem Sperma des als Deckrüden vorgesehenen Rüden besamt worden ist.

In seinem Attest müssen ebenfalls Ort und Zeit der Besamung, Namen und Stammbuchnummer der Hündin, Name und Adresse des Eigentümers der Hündin aufgeführt sein.

Zusätzlich zur Bescheinigung des Tierarztes hat der Eigentümer des Rüden, dem der Samen entnommen wurde, dem Eigentümer der Hündin eine unterschriebene Deckbescheinigung auszuhändigen.

Zuchtrechtabtretung

14. Als Züchter eines Wurfes gilt in der Regel der Eigentümer der Hündin im Zeitpunkt des Belegens.

Das Recht zur Zuchtverwendung einer Hündin oder eines Zuchtrüden kann jedoch durch vertragliche Abmachungen auf eine Drittperson übertragen werden.

Eine Zuchtrechtabtretung hat in jedem Fall schriftlich und vor dem vorgesehenen Deckakt zu geschehen.

Die schriftliche Zuchtrechtabtretung ist der zuständigen Zuchtbuchstelle, evtl. auch dem zuständigen Rassezuchtverein für diese Rasse rechtzeitig zu melden.

Sie muss der Wurfmeldung beigelegt werden.

In der Zuchtrechtabtretung sind die Rechte und Pflichten der beiden Kontrahenten genau zu umschreiben.

Wer eine Hündin temporär im Zuchtrecht übernimmt, gilt für die Zeit vom Deckakt bis zum Absäugen der Welpen im Sinn dieses Reglements als Eigentümer der Hündin.

Grundlagen

15. Nachkommen von reinrassigen Eltern einer Rasse, die von der FCI anerkannte Abstammungsnachweise ohne jegliche vom zuständigen nationalen kynologischen Verband gemachte Vorbehalte oder Einschränkungen besitzen, z .B. ohne eine einschränkende Registrierung für die Zuchtzulassung, gelten als reinrassige Rassehunde und haben als solche Anspruch auf von der FCI anerkannte Abstammungsurkunden.

Eine einschränkende Eintragung kann nur vom nationalen kynologischen Verband aufgehoben werden, der sie erlassen hatte.

Grundsätzlich dürfen Welpen nur an Privatpersonen verkauft werden und die Exportahntafeln müssen auf deren Namen ausgestellt sein

16. Von der FCI anerkannte Abstammungsnachweise sind als Beweis der geltend gemachten Abstammung zu betrachten; eine bestimmte Beschaffenheit garantieren sie nicht.

Eintragungen der Welpen ins Zuchtbuch

17. Werden keine anderen Abmachungen getroffen, so gilt bei einer Eigentumsübertragung einer trächtigen Hündin der neue Eigentümer automatisch als Züchter des kommenden Wurfes.

18. Jeder Hund, der in einem FCI-Mitgliedsland oder Vertragspartner gezüchtet und eingetragen ist, ist mit dauerhafter und fälschungssicherer Kennzeichnung zu versehen; diese Kennzeichnung ist auf dem Abstammungsnachweis aufzuführen.

Bei Untersuchungen der Elternschaft sollten internationale Standard „markers“ verwendet werden und die Ergebnisse im Register des nationalen Hundeverbandes zur Verfügung stehen.

Die Identifikation des Hundes (Chip oder Tätowierung) muss bei einer DNA-Prüfung bestätigt werden.

Die Welpen werden ins Stammbuch des Landes eingetragen, in dem der/die Eigentümer/in der Hündin seinen/ihren gesetzlichen Wohnsitz hat. Der Wurf wird seinen/ihren Zwingernamen tragen.

Wenn der/die Eigentümer/in des Zwingernamens für eine (un-) bestimmte Zeit nach einem anderen FCI-Mitgliedsland umzieht, muss er/sie die Übertragung rechtzeitig vor Geburt der Welpen beim neuen nationalen Hundeverband beantragen, der dann die FCI darüber unterrichten muss.

Nach der Übertragung darf der/die Eigentümer/in des Zwingernamens ausschließlich im Land, in das sein/ihr Zwingername übertragen wurde, züchten.
Ausnahmen sind gestattet für Züchter von Rassehunden, die in einem Lande leben, das kein, von der FCI anerkanntes Zuchtbuch führt. Ihnen ist gestattet, die Welpen wahlweise in ein anerkanntes Zuchtbuch eintragen zu lassen.

Die Züchter sind verpflichtet, alle reinrassig gezüchteten Würfe ihrer Zuchtstätte zum Eintrag ins Zuchtbuch zu melden.

Die Welpen sämtlicher Würfe sind vollständig und gleichzeitig zur Eintragung anzumelden; dies gilt für alle Welpen, die bis zum Zeitpunkt der Anmeldung der Eintragung geboren wurden.

Ahnentafeln sind nichts anderes als Abstammungsurkunden, die nur als Beweis der Abstammung gelten.

Normalerweise darf die Hündin nur von einem einzigen Rüden gedeckt werden.

In Abweichungsfällen sind die Landesverbände verpflichtet, die Abstammung durch eine DNA-Untersuchung zu Lasten des Züchters zu bestätigen.

Zuchtreglements der Mitgliedsländer

19. Die Zuchtreglements der Mitgliedsländer wie auch der Vertragspartner können in ihren Anforderungen über die der FCI hinausgehen, sie dürfen jedoch nicht im Widerspruch zu dem Internationalen Zuchtreglement der FCI stehen.

Schlussbestimmungen

20. Dieses Reglement ersetzt das «Internationale Zuchtreglement von Monaco» aus dem Jahre 1934.

Bei Differenzen in der Auslegung gilt der deutsche Text als maßgebend.

- Angenommen an der Generalversammlung der FCI am 11. und 12. Juni 1979 in Bern.

Die letzten Änderungen wurden vom FCI-Vorstand im Februar 2013 in Madrid genehmigt. Sie treten sofort in Kraft.

Anlage 6

Verbindliche Mindestanforderungen des DJT-Clubs an die Haltung von Hunden in Zwingern und die Aufzucht von Welpen

Paragraph 2 des Tierschutzgesetzes vom 26. Mai 2006 lautet:

Wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat,

1. muss das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen,
2. darf die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung nicht so einschränken, dass ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden,
3. muss über die für eine angemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung des Tieres erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen.

U. a. aus den betreffenden Abschnitten des Tierschutz-gesetzes, der Tierschutz-Hundeverordnung sowie der Zuchtordnung des VHD ergeben sich die nachstehenden Mindestanforderungen des Deutschen Jagdterrier-Clubs e. V. an die Haltung von Hunden in Zwingern und die Aufzucht von Welpen.

Der DJT-Club e. V. fordert von seinen Mitgliedern (als Halter von Deutschen Jagdterriern) und seinen Züchtern die unbedingte Einhaltung dieser Bedingungen.

Der Deutsche Jagdterrier-Club e. V. kann berechtigt unter dem Motto „kontrollierte Zucht“ werben, da:

1. bereits im Vorfeld der Erteilung des Zuchtrechtes eine Kontrolle der Zuchtstätte stattfindet,
2. bei der Abnahme von Würfen stets eine Überprüfung der Haltungs- und Zuchtstätte erfolgt,
3. er mit moderner Methodik züchtet und die zwei, zurzeit bekannte Erbkrankheit erfolgreich bekämpft.

Kontrollorgane sind die Landeszüchtwarte bzw. Beauftragte des Landeszüchtwartes und der Landesgruppen, welche die Gegebenheiten kontrollieren und Beanstandungen an den Hauptzüchtwart, den Zuchtbuchführer und den Tierschutzbeauftragten weiterleiten.

Begriffsbestimmungen:

Welpen:

Hunde bis zur einschließlich 16. Lebenswoche

Junghunde:

Hunde die noch nicht das zuchtfähige Alter erreicht haben

Zuchthunde:

Hunde im zuchtfähigen Alter,

Althunde:

die das zuchtfähige Alter bereits überschritten haben.

Züchter

ist wer:

1. Eigentümer oder Besitzer (z. B. Zuchtmietler) mindestens einer zuchtfähigen Hündin, der Mitglied des DJT-Clubs ist, einen im DJT-Club e. V. eingetragenen Zwinger besitzt und mit den, in seinem Besitz befindlichen Hunden unter Beachtung der Zuchtordnung züchtet.

Eine Zucht setzt voraus, dass der Züchter über einen eingetragenen Zwingernamen verfügt, welcher rechtzeitig vor der beabsichtigten Zucht beim Zuchtbuchführer zu beantragen ist.

2. Eigentümer mindestens eines zuchtfähigen Rüden, der Mitglied des DJT-Clubs ist und mit den, in seinem Besitz befindlichen Hunden unter Beachtung der Zuchtordnung züchtet.

Zwinger:

im Folgenden aufgeführte Haltungsform von Hunden.

Verhaltensgerechte Unterbringung und Möglichkeiten zur artgemäßen Bewegung

Es sind folgende Haltungsformen, auch in Kombination, möglich:

1. Haltung im Hundehaus, in ausgebauten Scheunen, Stallungen und Garagen,
2. Haltung in offenen oder teilweise offenen Zwingern
3. Haltung im Haus bzw. in der Wohnung

I. Die Haltung von Hunden und die Aufzucht von Welpen
ausschließlich in einem Hundehaus, ausgebauter Scheune, Stall oder Garage

1. Das Hundehaus muss wie folgt beschaffen sein:

- a) Die Wände und der Boden müssen mit einem Wärme dämmenden, leicht zu reinigenden Belag versehen sein.
Das Dach mussfeuchtigkeitsundurchlässig und alle Räume absolut Zugluft frei sein.
- b) Die Abtrennung von Einzelboxen muss so beschaffen sein, dass sich die Hunde daran nicht verletzen können und ihnen Sichtmöglichkeit nach vorne geboten ist.
Im Übrigen müssen die Abtrennungen so hoch sein, dass sie von den Hunden nicht überwunden werden können.
- c) Jedem Hund müssen mindestens 6 qm zur Verfügung stehen.
Für jeden weiteren in der gleichen Bucht gehaltenen Hund werden mindestens 3 qm mehr gefordert.
- d) Jede Bucht sollte direkten Zugang zu einem Auslauf haben, der, selbst wenn nur ein Hund gehalten wird, mindestens 20 qm groß sein muss.
- e) Das Hundehaus oder die Garage etc. sollte beheizbar sein, wobei eine Temperatur von 18-20' C zu erreichen sein muss.
In umgebauten Scheunen oder Ställen sollte in jeder Box eine Einzel-Heizquelle vorhanden sein.

Ist dies nicht möglich, siehe Punkt 1. 1. f. Satz 2.

- f) Jedem Hund muss eine wärmege dämmte Liegefläche zur Verfügung gestellt werden.

In großen Räumen, die nicht geheizt oder in denen keine Einzelwärmequellen angebracht werden können, muss für jeden Hund eine doppelwandige, wärmege dämmte, der Größe des Hundes entsprechende Schlafkiste mit Abstand zum Raumboden aufgestellt werden.

- g) Für tragende, werfende oder/und säugende Hündinnen und deren Würfe ist ein eigener Raum zu schaffen.

Diese Unterbringung muss folgenden Anforderungen genügen:

- Der Raum darf incl. dem der Hündin zur Verfügung stehenden Platz bei einer durchschnittlichen Anzahl von 6 Welpen nicht kleiner sein als 12 qm.
- Es muss eine Wurfkiste vorhanden sein, die den Erfordernissen einer problemlosen Welpenaufzucht gerecht wird
- An die Wurfkiste muss ein, bezogen auf seine Ausdehnung, der Wurfgröße entsprechen der Auslauf angeschlossen sein, der mit einem leicht reinigendem, desinfizierbarem Bodenbelag versehen ist
- Der Hündin muss genügend Platz und eine Liegefläche zur Verfügung stehen, die von ihr leicht, von den Welpen jedoch nicht erreicht werden kann.
Als Liegefläche kann z. B. das Dach der Wurfkiste dienen
- Der Wurf- und Aufzuchtraum muss auf ca. 18-20' C temperiert sein, evtl. ist eine zusätzliche Heizquelle in Form einer Rotlichtlampe über bzw. Heizplatte unter der Wurfkiste erforderlich.
- Der Raum muss jederzeit sauber, trocken und ungezieferfrei gehalten werden.
Er muss gut zu belüften sein und ausreichend von Tageslicht erhellt werden.

Die Fensterfläche muss mindestens 1/6 der Bodenfläche betragen.

Auch dieser Raum sollte möglichst direkten Zugang zu einem Freilauf haben, der wie unter I. 3. beschrieben, beschaffen sein soll.

- h) Die Räumlichkeiten, in denen die Hunde untergebracht sind, müssen ausreichend vom Tageslicht erhellt sein.

Die Fläche der Öffnungen für das Tageslicht müssen mindestens 1/6 der Bodenfläche betragen.

Die Räume müssen des Weiteren gut zu belüften sein.

- i) In allen vorstehend beschriebenen Anlagen sollte fließendes Wasser vorhanden sein

2. Das Innere des Hundehauses etc.. muss stets sauber, trocken und ungezieferfrei gehalten werden.

3. Die Umzäunung des Auslaufes muss so beschaffen sein, dass sich die Hunde daran nicht verletzen können und sie nicht von ihnen überwunden werden kann.

In jedem Auslauf muss ein über den Boden erhöhter Liegeplatz von einer der Anzahl der Hund entsprechenden Größe vorhanden sein.

Den Hunden muss außerdem die Möglichkeit geboten werden, sich bei schlechtem Wetter auch außerhalb des Hundehauses etc. an einem trockenen, windgeschützten Ort aufzuhalten.

Teile der Auslaufläche müssen besonnt sein und ein Teil muss mit einem Sonnen- bzw. Regenschutz versehen sein.

In diesem Bereich sollte sich auch der Liegeplatz befinden.

Ein Bereich der Auslaufläche sollte Naturboden aufweisen, für den anderen Teil sind Platten, Klinker oder Betonböden mit guter Oberflächenentwässerung möglich.

Zu empfehlen ist als ideale Oberfläche eine dicke Schicht Mittel und Fein-Kies.

4. Ein ständiger Kontakt mit den Hunden und regelmäßige Kontrolle der Zwingieranlage, nicht nur während der Aufzucht eines Wurfes, sind erforderlich.

5. Jedem Hund muss täglich die Möglichkeit zu freiem Auslauf geboten werden.

Das Bewegungsbedürfnis der Hunde kann während eines Spazierganges oder in großen Freilauf befriedigt werden, wobei sich in letzterem Fall der Hundehalter zusätzlich mit seinen Hunden beschäftigen sollte.

6. Allen erwachsenen Hunden sowie den Welpen muss täglich menschliche Gesellschaft, Kontakt, Ansprache und Zuwendung geboten werden.

Diese Zuwendung muss vom Züchter oder mit ihm in enger Verbindung stehenden Bezugspersonen ausgehen.

Welpen ab der 6. Lebenswoche benötigen außerdem ausreichenden Kontakt mit zwingerfremden Personen.

Körperliche Kontakte, auch in Form von Bürsten, sind unerlässlich und dürfen sich nicht auf flüchtiges Streicheln beschränken.

7. Die Forderung des § 2.2 TierschG hat zur Folge, dass eine ständige Haltung von Hunden in kleinen Käfigen (auch Transportboxen) verboten sein muss, da hier dem Hund jede Möglichkeit zu artgerechter Bewegung genommen wird.

Ein "Stapeln" von Hunden in Boxen ist daher nicht statthaft.

II. Die Haltung von Hunden und die Aufzucht von Welpen ausschließlich in offenen oder teilweise offenen Zwingern

1. Jedem Hund muss mindestens 6 qm Zwingerfläche zur Verfügung stehen.
Für jeden weiteren im gleichen Zwinger gehaltenen Hund sind mindestens 3 qm hinzu zu rechnen.
Der zusätzliche Auslauf muss eine Fläche von mindestens 20 qm haben und den Bedingungen des Punktes I. 3. entsprechen.
2. Innerhalb des Zwingers oder unmittelbar mit ihm verbunden muss jedem Hund ein Schutzraum (Hundehütte) zur Verfügung stehen, der folgenden Anforderungen genügen muss:
 - a) Der Schutzraum muss allseitig aus Wärme dämmendem (z. B. allseitig doppelwandig Holz mit einer Zwischenschicht (Styropor o. ä.), gesundheitsunschädlichem Material gefertigt sein. Das Material muss so verarbeitet sein, dass sich der Hund daran nicht verletzen kann. Der Schutzraum muss gegen Witterungseinflüsse Schutz bieten, insbesondere darf Feuchtigkeit nicht eindringen.
 - b) Der Schutzraum muss so bemessen sein, dass der Hund sich darin verhaltensgerecht bewegen und den Raum durch seine Körperwärme warm halten kann.

Das Innere des Schutzraumes muss jederzeit sauber, trocken und ungezieferfrei gehalten werden.

Als Einstreu empfiehlt sich Stroh, das in regelmäßigen Abständen erneuert werden muss.
 - c) Die Öffnung des Schutzraumes muss der Größe des Hundes entsprechen, sie darf nur so groß sein, dass der Hund ungehindert hindurchgelangen kann.

Die Öffnung muss der Wetterseite abgewandt, gegen Wind und Niederschlag abgeschirmt sein und es muss ein zusätzlicher Windfang in der Hütte eingebaut sein.
 - d) Der Boden des Zwingers muss so beschaffen oder so angelegt sein, dass Flüssigkeit versickern oder abfließen kann.
Er muss regelmäßig von Kot gereinigt werden.
 - e) Dem Hund muss außerhalb seines Schutzraumes eine Liegefläche zur Verfügung stehen, auf die der Hund sich bei starker Sonneneinstrahlung und hohen Außentemperaturen in den Schatten legen kann.
3. Die Umzäunung des Zwingers und der Auslauf sollen wie unter I.3. beschaffen sein.
4. Die Aufzucht von Welpen in solchen Anlagen kann nur gestattet werden, wenn für die Mutterhündin und deren Wurf für die ersten 6 Wochen ein Raum wie unter I. 1. g. beschrieben, zur Verfügung steht.
5. Auch bei dieser Haltungsform gelten die Punkte I. 5. und I.6. (Auslauf und menschliche Zuwendung) uneingeschränkt und müssen strikt eingehalten werden.

III. Die Haltung von Hunden und die Aufzucht von Welpen im Haus oder in der Wohnung

Werden die Hunde nicht im gesamten Wohnbereich gehalten, sondern sind sie in speziellen Hunderäumen untergebracht (z. B. im Souterrain oder im Keller), so müssen diese Räume folgenden Bedingungen entsprechen:

1. a) Die Wände und der Boden müssen mit einem Wärmedämmenden, leicht zu reinigenden Belag versehen sein.
 - b) Die Abtrennung von Einzelboxen muss so beschaffen sein, dass sich die Hunde nicht daran verletzen können und ihnen Sichtmöglichkeit nach vorne geboten wird.

Im Übrigen müssen die Abtrennungen so hoch sein, dass sie von den Hunden nicht überwunden werden können.
 - c) Jedem Hund müssen mindestens 6 qm zur Verfügung stehen.
Für jeden weiteren in der gleichen Bucht gehaltenen Hund werden 3 qm zusätzlich gefordert.
 - d) Die Räume sollten beheizbar sein, wobei eine Temperatur von 18 20° C zu erreichen sein muss.
Die Anbringung von Extra Heizquellen in jeder Bucht ist eine andere mögliche Lösung.
 - e) Jedem Hund muss eine wärmegeämmte Liegefläche zur Verfügung gestellt werden.

In großen Räumen, die nicht geheizt oder in denen keine Einzelwärmequellen angebracht werden können, muss für jeden Hund eine doppelwandige, wärmegeämmte, der Größe des Hundes entsprechende Schlafkiste mit Abstand vom Raumboden aufgestellt werden.
 - f) Die Räumlichkeiten, in denen Hunde untergebracht sind, müssen ausreichend von Tageslicht erhellt sein.
Die Fläche der Öffnungen für das Tageslicht muss mindestens 1/6 der Bodenfläche des Raumes betragen.
Die Räume müssen des Weiteren gut zu belüften sein.
2. Für tragende, werfende oder säugende Hündinnen und deren Würfe ist in jedem Fall ein eigener Raum zu schaffen, der den Anforderungen des Punktes I. 1. g. entsprechen muss.
Ist kein direkter Zugang zu einem Freilauf vorhanden muss der Züchter der Hündin die Möglichkeit zu ausreichend freiem Auslauf bieten.
 3. Sämtliche Räume, in denen Hunde untergebracht sind, müssen stets sauber, trocken und Ungeziefer frei gehalten werden.
 4. Die Punkte I. 5. bis I. 7. (Auslauf, Zuwendung, Haltung in Käfigen) gelten uneingeschränkt auch für die Haltung von Hunden im Haus oder in der Wohnung.

IV. Die Aufzucht von Welpen ausschließlich im Haus oder in der Wohnung ist nicht zulässig!



Deutscher Jagdterrier-Club e.V.

PROTOKOLL DER ÜBERPRÜFUNG EINER ZWINGERANLAGE

Eigentümer / Züchter:	Mitglieds-Nr.:	
Anrede	Tel:	
Vorname Name	Handy:	
Str. HsNr.	Fax:	
PLZ Ort	E-Mail	
Zwinger-Nr. u. -name:		

am:	Datum				
durch den:	☐	Landeszuchtwart	☐	Beauftragten der LG	Name
der Landesgruppe:	Landesgruppe				

Grund der Besichtigung:
☐ Erstbesichtigung (vor Erteilung des Zuchtrechtes)
☐ Nach Umzug oder Änderung der Zuchtstätte
☐ Nach Zuchtpause von > 5 Jahren
☐ Nach Zuchtbuchsperr

Die Besichtigung der Zwinger- und Aufzuchtanlage ist fotografisch zu dokumentieren: Gesamtansicht, Nahaufnahme(n) mit erkennbaren Details von Bauweise und Bodenbelag, Schutzraum/Hütte (Gesamt und Innenausstattung bei geöffnetem Dach)
--

☐ Kontrolle einer tierschutzgerechten Hundehaltung als Voraussetzung zur Erteilung des Zuchtrechtes				
Angaben zur Haltung der Hunde (Einzel- od. Gemeinschaftszwinger, Hundehaus mit Auslauf, Haus oder Wohnung, Auslauf, Sonstiges, ggfls. kombiniert)				
Zwinger-Nr. :	1	2	3	4
Zwingeranlage:				
Lage zum Haus:				
Bauweise:				
Regen- u. Sonnenschutz:				
Licht- und Sonneneinfall:				
Größe:				
Bodenbelag:				
Abflussmöglichkeit:				
Umgrenzung:				
Verletzungsgefahr:				
Schutzraum/Hütte:				
Material/Bauweise:				
Größe:				
Isolierung:				
Windfang:				
Einstreu:				
zusätzlicher Liegeplatz:				
Material/Bauweise:				
Wasserversorgung:				
Sonstiges:				

Angaben zum Auslauf:

Angaben zum eventuellen Hundehaus:

bei Gemeinschaftszwingern Möglichkeit zur separaten Unterbringung kranker Hunde:
--

Sauberkeit der Zwinger, Futtergeräte, Ausläufe und gesamten Anlage:

Gehaltene Deutsche Jagdterrier und sonstige Hunde:

Name:

ZB-Nr.:

Geschlecht:

Wurfdatum:

Zucht- zulassung

[illegible]

Die Haltung der Hunde ☐ entspricht ☐ entspricht nicht

**den Erfordernissen der Tierschutz-Hundeverordnung
sowie den Verbindlichen Mindestanforderungen des DJT-Clubs
an die Haltung von Hunden in Zwingern!**

Bemerkungen:	
---------------------	--

☐ Kontrolle der Voraussetzungen einer sachgerechten Aufzucht eines Wurfes als Voraussetzung zur Erteilung des Zuchtrechtes		
Wurde der Sachkundenachweis für Züchter zusammen mit dem Antrag auf Zuchtrecht und Zwingerschutz vorgelegt?	☐ ja	☐ nein
Wann und wo erworben?		
Hat der Züchter Erfahrung in der Hundezucht?	☐ ja	☒ nein
Wenn ja, woher?		
Wer steht zur Betreuung der Hunde zur Verfügung?		
☐ Züchter	☐ (Ehe)-Partner	☐ Kinder (Anzahl/Alter)
☐ Sonstige Betreuungsperson/en		
Wie viel Zeit steht dem Züchter und der/den Betreuungsperson/en am Tag für die Hunde zur Verfügung?		
☐ max. 3 Stunden	☐ ½ Tag	☐ ganzer Tag
Ist die Betreuungszeit aus der Sicht des Kontrolleurs ausreichend?	☐ ja	☐ nein
Ist die ordnungsgemäße Haltung und Betreuung von Welpen möglich, die mit 9 Wochen noch nicht abgeholt wurden?	☐ ja	☐ nein
Wurde der Züchter eingehend zu allen offenen Fragen beraten?	☐ ja	☐ nein
Ist eine weitere Beratung oder Betreuung durch einen praktizierenden Züchter/Zuchtwart gegeben?	☐ ja	☐ nein
Ist die tierärztliche Betreuung gesichert?	☐ ja	☐ nein

☐ **Kontrolle der Zuchtstätte als Voraussetzung zur Erteilung des Zuchtrechtes**

Details:	Aufzuchtzwinger	Welpenauslauf
Zuchtstätte:		
Lage zum Haus:		
Bauweise:		
Regen- u. Sonnenschutz:		
Licht- und Sonneneinfall:		
Größe:		
Bodenbelag/ Naturboden:		
Abflussmöglichkeit:		
Umgrenzung:		
Verletzungsgefahr:		
Schutzraum/Hütte:		
Material/Bauweise:		
Größe:		
Isolierung:		
Windfang:		
Einstreu:		
zusätzlicher Liegeplatz:		
Material/Bauweise:		
Wasserversorgung:		
erhöhter Liegeplatz für die Hündin:		
Gesellschaft, Kontakt, Ansprache und Zuwendung durch den Züchter und zwingerfremde Personen:		

Sonstiges:		
Gesundheitszustand der Hunde:		

Verhalten der Hunde:

Aufzuchtswinger, Welpenauslauf und personelle Voraussetzungen (Kenntnisse des Züchters und seine Einstellung zur Verantwortung, die er trägt) lassen die sachgemäße Aufzucht von Würfen ☐ erwarten! ☐ nicht erwarten! Bemerkungen:
--

	, den	
Unterschrift Zuchtwart / Beauftragter		Unterschrift Antragsteller



Deutscher Jagdterrier-Club e.V.

WURFABNAHME / KENNZEICHNUNG

Landesgruppe:
Zwinger-Nr:
Zwingername:
Züchter:
Straße:
PLZ / Ort:
Telefon:

Die Wurfabnahme / Kennzeichnung erfolgte am:		durch:	LZW od. Beauftragten
			Name

<u>Angaben zum Wurf:</u>			
ZB-Nr. Vater:		Name:	
ZB-Nr. Mutter:		Name:	
Wurfstag:		Wurfgröße bei Abnahme (Rü / Hü):	☐ ☐
Zuchtgebühren bezahlt am:			

<u>Fragen bitte durch ankreuzen beantworten!</u>	ja	nein	ggf. Mängel
Sind Haltungs- / Aufzuchtbedingungen in Ordnung?	☐	☐	
Ist der allgemeine Zustand der Hündin in Ordnung?	☐	☐	
Ernährungs- und Gesundheitszustand der Welpen normal?	☐	☐	
Erfolgte das Kupieren ordnungsgemäß?	☐	☐	
Waren die Wolfskrallen ordnungsgemäß entfernt?	☐	☐	
Die Welpen wurden entwurmt: am:	mit		
Die Welpen wurden geimpft: am:	gegen		
Welpenvermittlung gewünscht?	☐	☐	
Anzahl Rüden:		Anzahl Hündinnen:	
Sonstiges:			

[illegible][illegible]

Bemerkungen:	
Unterschrift LZW / Beauftragter	Unterschrift Züchter

Zuchtordnung Anlage 9

Voraussetzungen zur Zuchtzulassung von Importhunden

1. Zur Zucht können nur DJT zugelassen werden, welche in einem Mitgliedsland des IV-DJT gezüchtet wurden und eine FCI-Ahnentafel besitzen;
2. Die Elterntiere müssen im Exportland zur Zucht zugelassen sein und hierbei vergleichbare Zuchtzulassungsbedingungen wie in Deutschland nachgewiesen haben (Feldarbeit - Nase, Spurlaut; Bauarbeit; Wasserarbeit);
3. Der Importhund und dessen Eltern müssen je ein DNA-Profil (Norm ISAG) in Deutschland beim TG-Verlag hinterlegt haben. Die korrekte Abstammung des Importhundes muss nachgewiesen sein;
4. Befinden sich in den drei ersten Vorfahren-Generationen (lt. Ahnentafel/Pedigree) aus Deutschland stammende Deutsche Jagdterrier, so müssen auch von diesen die korrekten Abstammungsnachweise (DNA-Profil/Norm ISAG) beim TG-Verlag hinterlegt sein;
5. Der Importhund muss auf primäre Linsenluxation (PLL) und Myoplathie (CNM)-PCR getestet sein und jeweils den Genotyp N/N oder N/N* nachweisen. Dieser Nachweis muss bei der DNA -Zentrale des DJT-Club`s (TG-Verlag) vorliegen.

Zuchtordnung Anlage 10

Deckungen mit Paarungspartnern aus den Mitgliedsvereinen des IV-DJT

Auslandsdeckungen bedürfen der vorherigen Absprache und Zustimmung des Hauptzuchtwartes und Zuchtbuchführers (Deckscheinerstellung).

Auslandsdeckungen erfordern die Zustimmung der Zuchtverantwortlichen der betroffenen Länder

Hierzu gilt:

1. Der jeweilige Paarungspartner muss eine Zuchtzulassung in seinem Heimatland haben.
2. Der Paarungspartner muss Leistungen in Bauarbeit, Wasserarbeit, Spurarbeit (Nase, Spurlaut) nachgewiesen haben.
3. Der Genotyp bzgl. PLL und Myopathie (CNM)-PCR des ausländischen Paarungspartners muss bekannt sein (N/N; N/N*; N/m).
4. Deutsche Rüden, welche eine ausländische Hündin decken sollen, müssen bei beiden Erbkrankheiten den Genotyp N/N oder N/N* haben.
5. Deutsche Hündinnen dürfen nur von ausländischen Rüden gedeckt werden, bei denen die DNA-Profile (Norm ISAG) der Deckrüdeneltern und des Deckrüden selbst bei der DNA- Zentrale des DJT-Club's (TG-Verlag) hinterlegt sind. Die Abstammung des Deckrüden muss korrekt sein.

Begründung: Dies ist die Voraussetzung für eine ggf. spätere Zuchtzulassung der Nachkommenschaft!
6. Deutsche Hündinnen mit dem Myopathie-Genotyp N/m dürfen nur mit ausländischen Rüden des Myopathie-Genotyps N/N oder N/N* gedeckt werden.
7. Ab 01. 01. 2018 darf nur noch mit DJT gezüchtet werden, welche den PLL-Genotyp N/N oder N/N* aufweisen.

Anlage 11

Zuchtplan zur Bekämpfung der Erbkrankheit Myopathie beim Deutschen Jagdterrier (CNM) - PCR

1. Allgemeines

Im Jahr 2017 wurde eine erbliche Muskel-Erkrankung in Form einer Lipidspeichererkrankung (Myopathie) entdeckt.

Die Myopathie beim DJT beruht auf einem Mangel der sogenannten Very long chain acyl-CoA Dehydrogenase und verursacht bei den betroffenen Tieren eine Akkumulation von Lipidtröpfchen (Fetteinlagerung) in den Muskelfasern, weshalb diese Erkrankung unter den Begriff der sogenannten Lipidspeicherkrankheiten fällt.

Die Ursache dafür basiert auf einer Abbaustörung der überlangkettigen Fettsäuren.

Die Erkrankung äußert sich hauptsächlich durch Muskelschwäche bei mehr oder weniger starken Anstrengungen wie z. B. Jagd usw.

Die betroffenen Hunde bewegen sich dann nicht mehr koordiniert, oft einhergehend mit Muskelzittern – teilweise liegen sie fest und brauchen Tage zur Erholung.

Der genetische Code wurde noch 2017 an der Vetsuisse Universität in Bern entdeckt und ein Gentest entwickelt.

Die Erkrankung beim Deutschen Jagdterrier wird autosomal rezessiv vererbt

ZUCHTPLAN ZUR BEKÄMPFUNG DER ERBLICHEN MYOPATHIE

2. Maßnahmen des DJT-Club e. V.

Aus der Verpflichtung des Vereins nach 2.4 und 3.4 der Zuchtordnung des DJT-Club e. V., nach § 4.1 der Zuchtordnung des VDH sowie § 11 b des Tierschutzgesetzes werden die nachfolgenden Maßnahmen zur Bekämpfung der erblichen Myopathie **verbindlich festgelegt**.

Für jeden Zuchthund wird mittels eines Gentestes der Genotyp für erbliche Myopathie (**CNM**) **-PCR** vor einem Zuchteinsatz ermittelt.

- N / N (reinerbig Normal),
- N / m (Anlageträger für Myopathie) oder
- m / m (Merkmalsträger)

Nachkommen aus nachweislich Myopathie freien Eltern sind frei von dieser Erkrankung (N/N*).

3. Informationen

Für die zukünftige Erfassung von Krankheitsfällen bedarf es der Bestätigung durch einen Gentest .

Informationen zu dessen Durchführung erfolgen durch den Hauptzuchtwart, vertretungsweise durch den stellvertretenden Hauptzuchtwart oder den Zuchtbuchführer des DJT-Club e. V.; diese stellen auch die erforderlichen Materialien zur Verfügung.

ZUCHTPLAN ZUR BEKÄMPFUNG DER ERBLICHEN MYOPATHIE

4. Informationspflicht

Vierteljährlich, zu Anfang des Quartals wird DOGBASE, das PC-Hundezucht Informationssystem der Fa. TG-Verlag Beuing GmbH, Gießen, an die Mitglieder des Vorstandes und Zuchtbeirates sowie an die Landeszüchtwarte versandt.

Die darin aufgeführten Daten sowie die Ergebnisse der Gentests sind verbindlich für die Auflagen, die sich aus diesem Zuchtplan ergeben.

Die aktuellen Daten werden den Züchtern über die Landeszüchtwarte zugänglich gemacht.

In dringenden Fällen können sich die Landeszüchtwarte auch über den Hauptzüchtwart oder den Zuchtbuchführer informieren.

5. Auflagen

Hunde, die nach der Zuchtordnung zur Zucht zugelassen sind, aber Träger der Myopathie-Mutation (= Anlageträger) sind, dürfen nur mit Partnern gepaart werden, bei denen durch

- **eigenen Gentest (MYO - N / N) oder**
- **Gentest beider Elterntiere (MYO - N / N *)**

sicher nachgewiesen ist, dass sie genetisch normal (= frei) sind.

ZUCHTPLAN ZUR BEKÄMPFUNG DER ERBLICHEN MYOPATHIE

Hündinnen- und Rüden-Besitzer **müssen sich** rechtzeitig und zeitnah vor dem Belegen einer Hündin beim zuständigen Landeszuchtwart über die Zulässigkeit der Paarung

bezüglich der erblichen Myopathie informieren (= **verbindliche Zuchtberatung**).

Diese Zuchtberatung ist zu dokumentieren:

- durch den Landeszuchtwart in seinen Unterlagen
- durch die Züchter (Hündinnen- und Rüdenbesitzer) auf dem Deckschein .

Deckungen deutscher Hunde mit ausländischen Deutschen Jagdterriern sind nur zulässig, wenn auch hier Pkt. 5 dieser Anlage beachtet wird.

6. Zuchtzulassung

Deutsche Jagdterrier mit dem nachgewiesenen Genotyp m/m (Merkmalsträger) werden nicht zur Zucht zugelassen.

Anlageträger (N/m), welche ab 01.01.2019 (Geburtsjahrgang 2019) geboren sind, können nicht mehr in die Zucht kommen.

Die Zuchtzulassung von Anlageträgern (N/m) wird nicht verlängert.

7. Verstöße

Verstöße gegen die Auflagen des Zuchtplanes werden als Verstöße gegen die Zuchtordnung geahndet.

ZUCHTPLAN ZUR BEKÄMPFUNG DER ERBLICHEN MYOPATHIE

8. Gewährleistung der Züchter

Bei Beachtung der Zuchtordnung und dieses Zuchtplanes kann nachzeitigem wissenschaftlichem Kenntnisstand keine Erkrankung an Myopathie beim Deutschen Jagdterrier erfolgen.

Daher wird für jeden Welpen ein Gewährleistungszertifikat ausfertigt, welches der Käufer zusammen mit der Ahnentafel erhält.

Bei Würfen nach einem mischerbigen Elternteil (Anlageträger N/m) hat der Züchter vor der Welpenabgabe den Genotyp der erblichen Myopathie mittels Gentest über den DJT-Club/TG-Verlag bei den Welpen zu veranlassen. Die nötigen Unterlagen können von der stv. Hauptzuchtwart/in angefordert werden. Nachdem bei den Welpen die Transponder gesetzt sind (eindeutige Identifikation), kann ab der siebten Lebenswoche gem Merkblatt eine Blutentnahme vom Tierarzt durchgeführt werden. Die Ergebnisse der Gentests werden vom zuständigen Labor auch an den DJT-Club/TG-Verlag übermittelt und können dann ebenfalls für eine eventuelle spätere Zuchtzulassung verwendet werden.

Der Verkäufer hat gegenüber den Welpenkäufern bei mischerbigen Welpen (Anlageträger N/m) Informations- und Aufklärungspflicht hinsichtlich Zuchteinsatz und Vererbung (Pkt. 5 dieser Anlage) und darüber, dass ab Geburtsjahr 2019 diese Welpen nicht mehr in die Zucht kommen können (Pkt. 6 dieser Anlage).

ZUCHTPLAN ZUR BEKÄMPFUNG DER ERBLICHEN MYOPATHIE

Für Deutsche Jagdterrier, die trotz Einhaltung dieser Zuchtordnung (lt. Anlage) an erblicher Myopathie erkranken, kann auf Antrag durch den Eigentümer eine

finanzielle Unterstützung aus der Solidarkasse zugesichert werden. Voraussetzung ist neben dem Gentest auf Myopathie auch ein korrekter Abstammungsnachweis (Restrisiko, ggf. neuerliche Mutation).

Details werden in der Ordnung zum Unterhalt einer Solidarkasse der Züchter des Deutschen Jagdterrier-Clubs e. V. bestimmt.

9. Gültigkeit

Die Bestimmungen dieses Zuchtplanes treten ab sofort in Kraft.

Bestätigt bei der Hauptversammlung am 09.03.2019

Der Vorstand ist berechtigt, in Zusammenarbeit mit dem Zuchtbeirat unter Einbeziehung wissenschaftlicher Beratung die Bestimmungen dieses Zuchtplanes den gegebenen Verhältnissen und aktuellen Erkenntnissen anzupassen.